

blätter vorlegen, welche offenbar und in der Regel (evidente et ordinaria) der Religion und den guten Sitten entgegen gesetzt sind, auch dann nicht, wenn die Gäste aus diesem Grunde ihre Häuser zu besuchen aufhören würden. Hingegen sind sie nach der wahrscheinlichen Meinung nicht verpflichtet, ein Blatt schon deswegen von ihren Tischen zu entfernen, weil es manchesmal etwas der Religion und den guten Sitten weniger Freundliches bringt, wenn es nur nicht de regula et ordinaria eine der Religion feindliche Stellung einnimmt.

Endlich wären Gasthausbesitzer noch zur genauen Beobachtung aller jener gesetzlichen Vorschriften zu ermahnen, die zum Schutze der Sittlichkeit von der Staatsbehörde gegeben worden sind, z. B. hinsichtlich der sogenannten Polizeistunde.

## Das Unifications- und Couponsteuer - Gesetz vom 20. Juni 1868.

Mit besonderer Bezugnahme auf die Verfassung der Kirchenrechnungen besprochen.

Im Monate Juni d. J. erschienen nicht weniger als sieben neue Finanz = Gesetze, darunter das sogenannte Unifications- und Couponsteuer = Gesetz vom 20. Juni 1868, welches den Zweck hat, die verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staats schuld in eine einheitliche fünf percentige Rentenschuld umzuwandeln.

Dieses Gesetz, welches am 1. Juli 1868 (genauer am 23. Juni, als am Tage der Kundmachung) in Wirksamkeit getreten ist, bringt in unserm ganzen Finanz wesen, mithin auch bei den Capitalien der verschiedenen geistlichen Stiftungskörper eine großartige Umwälzung hervor. Eines schönen Morgens werden wir die Musterkarte unserer Staatspapiere auf dem Curszettel der Zeitungen total ver-

ändert, und für viele bisherige Bezeichnungen und Namen ein einheitliches, nur fünfpercentiges Staatspapier verzeichnet sehen, dessen Zinsen man theils in Banknoten, theils in Silber bezahlt bekommt.

Mit diesen neuen fünfpercentigen Staatsschuld-Verschreibungen hat es jedoch das eigenthümliche Bewandtniß, daß sie richtiger  $4\frac{2}{10}$  percentige genannt werden könnten; denn dadurch, daß nicht bloß die Währung und der Zinsfuß, sondern das Capital selbst, der Realwerth der Obligationen um 5 Gulden vom Hundert verringert und von den 5 percentigen Zinsen dieses verringerten Capitales eine 16percentige Einkommensteuer abgezogen wird, erhöht sich der bisherige 7percentige Steuerabzug auf 20 Percent, was einer  $4\frac{2}{10}$  percentigen Verzinsung gleich kommt.

Als  $4\frac{2}{10}$  percentige wollen wir daher auch die zu convertirenden Staatspapiere einstweilen betrachten, obwohl diese Annahme eigentlich nur bei den auf Conventionsmünze lautenden Capitalien, und da nicht ausnahmslos richtig ist, während die auf österreichische Währung lautenden Obligationen, wie wir sehen werden, eine verhältnismäßig noch geringere Verzinsung als die Conventionsmünz-Capitalien haben.

Wir theilen unsere Besprechung in folgende drei Hauptfragen:

- I. Wie geschieht die Umwandlung der Capitalien?
- II. Wie geschieht die Berechnung der Zinsen?
- III. Welche Veränderungen bringt dieses neue Gesetz in den Kirchenrechnungen hervor?

Der Beantwortung dieser Fragen lassen wir das Gesetz vom 20. Juni 1868, und zwar vollinhaltlich vorausgehen, da wir uns in der Folge häufig auf dasselbe zu berufen haben.

## Das Unifications- und Couponsteuer-Gesetz.

In Ausführung der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867 in Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu Lasten der allgemeinen Staatschuld finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes zu verordnen, wie folgt:

**§. 1.** Sämtliche Gattungen der fundirten allgemeinen Staatschuld mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 des Gesetzes aufgeführten, werden in eine 5percentige, einheitliche Schuld umgewandelt, die mit einer Steuer von 16 Percent, welche nicht erhöht werden kann, belastet wird. — Die Zahlung der Zinsen dieser Convertirungs-Schuld wird in Staatsnoten oder in flingender Münze erfolgen, je nachdem die Zinsen der convertirten Schuldtitle in Noten oder in flingender Münze bezahlt wurden. Erfolgt die Zahlung in Gold, so ist das 20 Frankenstück gleich 8 Gulden österr. Währung zu berechnen.

**§. 2.** Ausgenommen von der Convertirung sind:

1. Die Lottoanlehen der Jahre 1839, 1854, 1860, 1864, das Steueranlehen vom Jahre 1864, dann die Como-Rentenscheine.
2. Das bei der allgemeinen Boden-Creditanstalt contrahirte Anlehen.
3. Die noch in W. W. verzinsliche Staatschuld, in Betreff welcher eine besondere gesetzliche Bestimmung vorbehalten bleibt.
4. Die Schuld des Staates an die Grundentlastungsfonde.
5. Die Schuld an die Nationalbank.
6. Die Prioritätschuld der bestandenen Wien—Gloggnitzer Eisenbahn.
7. Die unverzinsliche Schuld.

**§. 3.** Die Umwandlung geschieht in der Weise, daß an neuen Schuldtitlen in österreichischer Währung erfolgt werden:

Für je 100 fl. 5percentige Metalliques, oder die übrigen mit 5 Percent Conv. Münze in Papier verzinslichen Anlehen 100 fl. — fr.

Für alle andern in Conventions-Münze Papier verzinslichen nicht verlosbaren Obligationen jener Betrag, welcher im Verhältnisse ihres Zinsfußes zu jenen der 5percentigen Metalliques entfällt.

Für je 100 fl. 5 Percent österr. Währung . . . . . 95 fl. — fr.

Für je 100 fl. 5 Percent österr. Währ. vom Jahre 1866 102 fl. 50 fr.

Für je 100 fl. Nationalanlehen . . . . . 100 fl. — fr.

Für je 100 fl. der Convertirungs-Anlehen vom Jahre 1849, des Anlehens vom Jahre 1851, S. B., des Silberanlehens vom 1. Februar 1854, der beiden englischen Anlehen und des Silberanlehens vom Jahre 1865 . . . . . 115 fl. — fr.

Für je 100 fl. des Silberanlehens vom Jahre 1864 110 fl. — fr.

§. 4. Von den Zinsen der von der Convertirung ausgenommenen Lottoanlehen vom Jahre 1854 und 1860, dann des Steueranlehens vom Jahre 1864, sowie von den Entschädigungs-Renten für aufgehobene Gefälle ist eine Steuer von 20 Percent des Nominalbetrages jeder Zinsenrate einzuhaben, wogegen der bisherige Abzug der Einkommensteuer entfällt.

§. 5. Die vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an fällig werdenden Zinsen (Coupons) von den zur Convertirung bestimmten Staatschulden (§. 3) werden bis zur Durchführung derselben mit jenem Betrage ausbezahlt, welchen der Besitzer des betreffenden Schuldtitels nach erfolgter Convertirung zu erhalten haben wird. Die Verlosung, beziehungsweise der Rückkauf der zur Convertirung bestimmten Anlehen hat sogleich aufzuhören.

§. 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, am 20. Juni 1868.

Franz Joseph m. p.  
Auersperg m. p. Bresl m. p.

## I. Hauptfrage.

### Wie geschieht die Umwandlung unserer Staatspapiere?

Um auf die zwei ersten vorgesetzten Fragen: „Wie geschieht die Umwandlung der Capitalien und wie die Berechnung der Zinsen?“ im Allgemeinen die kürzeste Antwort zu geben, müßten wir sagen: Beides geschieht am besten und sichersten durch Benützung von Hilfstabellen. Der beste Rath, den wir daher Allen, die mit Convertirungs- und Zinsenberechnungen sich befassen müssen, ertheilen können, ist: Man versehe sich mit den nöthigen Convertirungs- und Interessen-Tabellen, die man sich entweder selbst fertigen oder durch die Buchhandlung anschaffen kann.

Wenn aber einerseits der Gebrauch von Hilfstabellen, um Zeit und Mühe zu ersparen, Allen zu empfehlen, und ins-

besondere für diejenigen, welche viele derartige Berechnungen vorzunehmen oder zu revidiren haben, geradezu unentbehrlich ist, so ist es anderseits doch auch gut und nothwendig, daß man sich bezüglich der selbstständigen Berechnung etwas näher informire, da man ja doch die Hilfstabellen nicht immer bei der Hand haben kann und will.

Man darf sich diese Berechnung durchaus nicht als sehr leicht und gewöhnlich vorstellen. Möge es Beispiels halber nur Einer auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 ohne nähere Information oder Hilfsmittel versuchen, die jetzt geltenden Interessen von einem  $3\frac{1}{2}$  percentigen Capitale pr. 413 fl. 47 kr. C. M. oder von einem 5 percentigen pr. 263 fl. öst. W. zu berechnen; man wird eine eingegangene Wette zehn Mal gewinnen, ehe man sie Ein Mal verliert, wenn man behauptet, er werde nach langem mühsamen Herumrechnen das richtige Resultat doch nicht herausbringen.

Wer nicht tiefer in die Falten unseres neuen Gesetzes hineinblickt, dem werden sogar die Tabellen hie und da unverständlich sein oder unrichtig vorkommen. In der Voraussetzung, daß Vielen ein genaueres Verständniß des Unifications- und Couponsteuer-Gesetzes und der darauf bezüglichen Berechnungen erwünscht sein wird, haben wir uns daran gemacht, diese Abhandlung zu schreiben und gehen nun an die Beantwortung der ersten Frage: „Wie geschieht die Umwandlung der Staatspapiere?“

Darauf antwortet uns der erste und dritte Paragraph des Unifications-Gesetzes.

Nach §. 1 „werden sämmtliche Gattungen der fundirten allgemeinen Staatschuld (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 des Gesetzes angeführten) in eine 5 percentige, einheitliche Schuld umgewandelt.“

Diese Umwandlung geschieht jedoch nicht in der Weise, wie bisher die Convertirung der verlosten W. W. Obligationen geschah. So oft eine solche verloste W. W. Obligation zur

Umwechselung verausgabt wurde, erhielt man dafür eine andere, auf den ursprünglichen Kapitalswerth und Zinsfuß gesetzte Staatschuld-Beschreibung. So bekam man für eine  $2\frac{1}{2}$  percent. Aerarial-Obligation pr. 100 fl. C. Sch. nach geschehener Verlosung eine 5%ige Staatschuld-Beschreibung pr. 100 fl. C.M. oder 105 fl. ö. W.

Bei der jetzt bevorstehenden Convertirung ist es anders. Nicht bloß die Währung wird geändert, so daß etwa nur die auf Conventions-Münze lautenden Staatspapiere von verschiedenem Zinsfuße in 5percentige, durchgehends auf österreichische Währung lautende Obligationen mit einem dem ursprünglichen gleichgestellten Realwerthe umgewandelt würden, sondern auch der Kapitalswerth wird vermindert.

Um wie viel er vermindert wird, ist im §. 3 unseres Gesetzes ausgesprochen. Für eine 5%ige Metalliques oder Nationalanlehen pr. 100 fl. C. M. wird man also durch die Convertirung nicht eine 5%ige Staatschuld-Beschreibung pr. 105 fl. öst. W., sondern um fünf Gulden weniger, nämlich bloß 100 fl. ö. W. bekommen. Ebenso für eine 5%ige Obligation pr. 100 fl. ö. W. eine convertirte von bloß 95 fl. öst. W., also wieder 5 Gulden Abzug; und so verhältnismäßig bei allen übrigen Werthpapieren, die einen andern als 5percentigen Zinsfuß haben.

Wohl bemerken wir unter den im §. 3 aufgeführten Staatspapieren einige, deren Realwerth nicht vermindert, sondern von 100 fl. auf 102 fl. 50 kr., ja sogar auf 110 und 115 fl. erhöht erscheint. Diese Erhöhung hat jedoch ihren Grund in den besonderen Garantien und Vortheilen, unter welchen diese Anlehen contrahirt, resp. die betreffenden Staatspapiere emittirt worden sind. So wurden z. B. mehrere Gattungen aus rückzahlbaren in nicht rückzahlbare Schuldtitel umgewandelt und deshalb zur Entschädigung erhöht. Dies ist im §. 5 unseres Gesetzes gemeint, wenn es heißt: „Die Verlosung, beziehungsweise der Rückkauf der zur

Convertirung bestimmten Anlehen hat sogleich aufzuhören.“ Da derartige Staatspapiere in den Kirchenrechnungen gar nicht oder doch sehr selten vorkommen dürften, so werden wir von ihnen in unserer Abhandlung nur im Anhange zur Verzinsungsfrage reden und befassen uns dafür mit den gewöhnlich vorkommenden Schuldverschreibungen.

Wir haben Obligationen von dreierlei Währungen: Conventions-Münze, Einlösungsschein und österreichische Währung. Da die Convertirung nicht bei allen drei Währungen auf ganz gleiche Weise vor sich geht, so muß auch jede besonders behandelt werden. Wir sprechen also zuerst:

## 1. Von der Convertirung der auf Conventions-Münze lautenden Staatschuld-Beschreibungen.

Bei der Convertirung der Conventionsmünze-Capitalien macht nicht bloß der verschiedene Zinsfuß Schwierigkeiten' sondern auch der Capitalsbetrag, wenn derselbe aus Gulden und Kreuzern besteht, wie dieß in den Kirchenrechnungen öfters vorkommt. Es ist daher nothwendig, daß wir die Convertirung der Gulden-Kreuzer und gemischten Capitalien abgesondert besprechen.

## 1. Wie geschieht die Convertirung der auf Conventionsmünze lautenden Gulden-Capitalien?

Hiebei sind die 5%igen Metalliques-Obligationen pr.  
100 fl. Conv. Münze maßgebend für alle übrigen.

Wir finden also den Convertirungs-Werth von je 100 fl. C. M. zu  $4\frac{1}{2}$ , 4,  $3\frac{1}{2}$  Percent u. s. w. durch den Ansatz folgender Proportionen:

C. M. Capital ö. W.      C. M. Capital

$$\begin{aligned} 5\% : 100 \text{ fl.} &= 4\frac{1}{2}\% : x = 90 \text{ fl. ö. W.} \\ &= 4 : x = 80 \text{ fl. } " \\ &= 3\frac{1}{2} : x = 70 \text{ fl. } " \\ &= 3 : x = 60 \text{ fl. } " \end{aligned}$$

u. s. w.

Sind die nach dem Zinsfuß verschiedenen Convertirungs-Werthe von je 100 Gulden einmal gefunden, so lassen sich alle andern Capitalsbeträge leicht durch den Ansatz der Proportion convertiren. Z. B. Es soll ein  $3\frac{1}{2}$  percent. Capital pr. 236 fl. C. M. convertirt werden.

urspr. Cap.	conv. Cap.	urspr. Cap.
100 fl. C. M. :	70 fl. ö. W. =	236 fl. C. M. :
$x = 236 \times 70 : 100 =$	conv. Cap. pr. 165 fl. 20 kr. ö. W.	

Wir haben alle nach dem Zinsfuß verschiedenen Convertirungs-Werthe von je 100 Gulden 1 Gulden und 1 Kreuzer Conventionsmünz-Capital in ein Grund-Schema zusammengestellt, welches als Tabelle I am Schlusse der Abhandlung zu finden ist, wohin wir zum leichteren praktischen Gebrauche auch alle späteren Hilfstabellen verweisen.

Weil es der Raum gestattete, so sind in dieses Grund-Schema auch die ganzjährigen und halbjährigen Netto-Zinsen für je 100 Gulden Capital und die ganzjährigen für je 1 Gulden und Kreuzer eingeschaltet worden und zwar für letztere in zweierlei Beträgen (Colonne 6, a und b); zuerst als gewöhnliche Kreuzer: Bruchtheile  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{7}{12}$  kr. ö. W. u. s. w., und daneben als Decimalen. Die erste dieser beiden Colonnen ist besonders zur schnelleren Convertirung gemischter Capitalien sehr wichtig.

Dieses Grund-Schema wurde ferner gleich zu einer eigentlichen Hilfstabelle oder Convertirungs-Tabelle II

erweitert, mittelst welcher man die Convertirung aller auf Conv. Münze lautenden Gulden- und Kreuzer-Capitalien durch Zusammenstellung der Theilsummen leicht und sicher bewerkstelligen kann.

Zu dieser Convertirungs-Tabelle II und Tabelle I, 6. b haben wir Folgendes zu bemerken: Die in die Kreuzer-Colonnen eingestellten Decimalbrüche sind größtentheils sogenannte unendliche oder periodische, um einen ungebbaren Bruchtheil verkürzte Brüche, als:  $\frac{33}{100}$ ,  $\frac{66}{100}$ ,  $\frac{166}{1000}$  u. s. w.

Es entsteht daher bei der Zusammenstellung der Theilsummen manchmal eine Differenz von  $\frac{1}{100}$  kr. z. B.  $\frac{49}{100}$  statt  $\frac{50}{100}$  und  $\frac{99}{100}$  kr. statt 1 kr. Diese Differenz ist durch Zugabe von  $\frac{1}{100}$  kr. auszugleichen, wie in einem späteren Beispiele gezeigt werden wird.

Bei den 5%igen Kreuzer-Capitalien kann diese Differenz dadurch vermieden werden, daß man statt Tabelle II die Decimalen-Tabelle VI a benützt, wo die Convertirungs-Werthe ohne Unterbrechung von 1 bis 59 kr. C. M. angegeben sind.

Die Convertirung der Gulden-Capitalien kann nun auf zweifache Art geschehen:

1. Durch Multiplication, indem man das Gulden-Capital unter Berücksichtigung des jedesmaligen Zinsfußes mit dem (im Grundschem I oder Tabelle II ersichtlichen) auf je 1 Gulden Capital entfallenden Convertirungs-Werth multiplicirt. Man kann auch (was hier ein für allemal bemerkt wird) den für je 100 Gulden Capital entfallenden Convertirungs-Werth, welcher die nämlichen Ziffern enthält, als Multiplikator nehmen, und dann das Product (wie im obigen Proportionsansatz) durch 100 theilen, oder, was dasselbe ist, die zwei letzten Ziffer rechts als Decimalen, d. i. Kreuzer, abschneiden. z. B. das 3%ige Capital pr. 634 fl. C. M. soll convertirt werden.

$$\begin{aligned} 3\% \text{ Capital pr. } 634 \text{ fl. } & \times 60 \text{ kr. (oder } \frac{60}{100} \text{ fl.)} = 380.40 \\ & = 380 \text{ fl. } 40 \text{ kr. } 0. \text{ W.} \end{aligned}$$

2. Die zweite Art der Convertirung geschieht durch Zusammenstellung der Theilsummen mittelst der Convertirungs-Tabelle II.

600 fl. C. M.	3%iges Cap.	geben	360 fl.	— kr. convert. Capital,
30 fl. " "	" "		18 fl. — kr. "	" "
4 fl. " "	" "		2 fl. 40 kr. "	" "
634 fl. C. M.	=	Summa	380 fl. 40 kr. ö. W. conv. Capital.	

2. Wie geschieht die Convertirung der auf Conv. Münze lautenden Kreuzer-Capitalien?

Die Convertirung der Conventionsmünz-Kreuzer ist etwas complicirter, als die der Gulden. Wie wir im Vorausgehenden gesehen haben, braucht man bei den 5percentigen Gulden-Capitalien (nach Ges. §. 3) nur die Währung zu ändern; das Capital ist dann schon convertirt. 100 fl. oder 50 fl. C. M. ursprüngliches Capital geben 100 fl. oder 50 fl. ö. W. convertirtes Capital. Nicht so bei den Kreuzern. 60 kr. oder 50 kr. C. M. geben nicht 60 oder 50 kr. ö. W. als convertirtes Capital.

Wohl finden wir in den Haltmahr'schen Hilfs-Tabellen die Convertirung der 5% Kreuzer-Capitalien auf diese Weise vorgenommen und verhältnismässig bei allen Kreuzern von verschiedenem Zinsfuße durchgeführt. Ungeachtet eines kleinen Capitals-Verlustes (von  $\frac{2}{3}$  kr. ö. W. bei jedem Kreuzer Conventionsmünz-Capital) würden wir uns diese bequeme Convertirungs-Norm wegen des dadurch erlangten Vortheiles einer schnelleren Berechnung gerne gefallen lassen, wenn sie nur richtig und gesetzmässig wäre.

Dieß ist aber leider nicht der Fall, wie Schreiber dieses erst kürzlich durch Einsicht einer von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ausgegebenen, also authentischen Interessen-Tabelle erfahren hat. Ob Herr Haltmahr, dem Vernehmen nach ein Rechnungsbeamter, seinen Convertirungs-Modus, vielleicht dem Decimal-System zu Liebe, eigenmächtig

gewählt hat oder durchemand irregesührt worden sei, wissen wir nicht; bedauern aber, daß nicht weniger als neun seiner sonst sehr zweckmäßig eingerichteten Hilfs-Tabellen für die Kreuzer-Capitalien ganz unbrauchbar sind, indem sie ein zu geringes Resultat geben, das bei der Capitalien-Convertirung um  $1 - 39\frac{2}{3}$  kr. ö. W., bei der Zinsenberechnung aber um  $\frac{1}{2} - 1\frac{1}{2}$  kr. zahlbarer Zins vom richtigen Resultate abweicht.

Wie geschieht nun die Convertirung der Kreuzer-Capitalien? Im Allgemeinen verhältnismäßig nach dem nämlichen Maßstabe, aber nicht in derselben Weise, wie die der 5%igen Gulden-Capitalien. Für 1 fl. oder 60 kr. C. M. 5%iges Capital bekommt man 1 fl. oder 100 kr. ö. W. convertirtes Capital; also für 1 kr. C. M. 5% Capital den convertirten Betrag pr.  $1\frac{2}{3}$  kr. ö. W. nach dem Ansatz der Proportion:

$$\text{C. M. } \ddot{\text{o. W.}} \quad \text{C. M.}$$

$$60 \text{ kr.} : 100 \text{ kr.} = 1 \text{ kr.} : x = 100 : 60 = 1\frac{2}{3} \text{ kr. } \ddot{\text{o. W.}}$$

Da uns die Convertirungs-Werthe der Capitalien von verschiedenem Zinsfuße für je 1 Gulden Conv. Münze schon bekannt und im Grundschem (Colonne 4) ersichtlich sind, so lassen sich die entsprechenden Convertirungs-Werthe von je 1 kr. Conv. Münze durch Division mit 60 leicht berechnen.

Man bekommt also für je 1 kr. C. M.

$$5\% \text{ Cap.} = 100 : 60 = 1\frac{2}{3} \text{ oder in Decimalen } 1\frac{66}{100} \ddot{\text{o. W.}}$$

$$4\frac{1}{2}\% \text{ "} = 90 : 60 = 1\frac{1}{2} \text{ "} \quad " \quad 1\frac{50}{100} \text{ "}$$

$$4\% \text{ "} = 80 : 60 = 1\frac{1}{3} \text{ "} \quad " \quad 1\frac{33}{100} \text{ "}$$

$$3\frac{1}{2}\% \text{ "} = 70 : 60 = 1\frac{1}{6} \text{ "} \quad " \quad 1\frac{16}{100} \text{ "}$$

$$\text{u. s. w.} \quad (1\frac{66}{100})$$

Wir finden auch diese Convertirungs-Werthe für je 1 kr. C. M. bereits im Grund-Schema I Colonne 6, a und b, und für die übrigen Kreuzer-Beträge in der Convertirungs-Tabelle II (und Decimalen-Tabelle VI) zusammengestellt.

Da sowohl bei der Convertirung, als insbesonders bei der Zinsenberechnung die vorkommenden Kreuzer-Capitalien

häufig in Decimalen umgewandelt werden müssen, so hielten wir es für gut und nothwendig, eine eigene Decimalen-Tabelle VI zu construiren und die Percente, Convertirungs-Werthe und Interessen von je 100 Gulden Capital (welche gleichzeitig zu wissen nothwendig sind) als 2. Colonne daneben zu stellen.

Zu dieser Decimalen-Tabelle machen wir folgende, auch für die Zinsenberechnung geltenden Bemerkungen und Erläuterungen.

a) Wie die Verwandlung der Conventionsmünz-Kreuzer in Decimalen geschieht, ist schon aus der oben aufgestellten Proportion oder Multiplication ersichtlich. Der ursprüngliche Kreuzerbetrag (Zähler) wird mit 100 multiplicirt und durch den ganzen oder abgekürzten Nenner 60 dividirt. Sollen z. B. 32 fr. C. M. in Decimalen umgewandelt werden, so setzt man:

$$\frac{32 \times 100}{60} = \frac{16 \times 10}{3} = 160 : 3 = 53\frac{1}{3} \text{ fr.}; \text{ und } \frac{1}{3} \text{ fr. eben-}$$

$$\text{falls umgewandelt } = \frac{1 \times 100}{3} = 100 : 3 = \frac{33}{100} \text{ fr. } (\frac{333}{1000} \text{ fr.})$$

32 fr. C. M. geben also in Decimalen ausgedrückt  $53\frac{33}{100}$  fr. ö. W. 21 fr. C. M. sind in Decimalen  $\frac{2100}{60} = 35$  fr. oder  $\frac{35}{100}$  fl. ö. W.

Sehr oft entstehen bei dieser Umwandlung, wie oben gesagt wurde, sogenannte periodische (unendliche) Brüche, wie  $\frac{33}{100}, \frac{66}{100}$ . Diese Bruchtheile sind etwas unbequem, weil wir dadurch einen vierzifferigen Multiplikator bekommen. Wir haben daher, um nur ganze Decimalen zu haben, die  $\frac{33}{100}$  fr. ganz weggeworfen, zu den  $\frac{66}{100}$  fr. aber  $\frac{34}{100}$  hinzugegeben. Im ersten Falle haben wir nun verkürzte, im zweiten Falle erhöhte Decimalen, die in der Tabelle VI als Colonne b neben den reinen (eudlichen) Decimalen und periodischen Brüchen (Colonne a) stehen.

b) Ist bei der Convertirung und Zinsenberechnung mit Decimal-Kreuzern zu multipliciren, so er-

gibt sich selbstverständlich ein ganz richtiges Product nur dann, wenn die Multiplication mit reinen Decimalen geschieht. Das zunächst richtigere Product würde man durch die periodischen Decimalbrüche erhalten. Diesem vierzifferigen Multiplikator ist jedoch der erniedrigte oder erhöhte Decimal-Betrag in der Colonne b vorzuziehen.

Obwohl das dadurch erhaltene Product in den Kreuzer-Bruchtheilen weniger richtig ist, so entsteht deshalb, in Bezug auf den zahlbaren Capitals- oder Zinsenbetrag, gewöhnlich keine, oder höchstens eine unbedeutende, nie mehr als  $\frac{1}{2}$  kr. öst. W. betragende Differenz. Und selbst diese Differenz pr.  $\frac{1}{2}$  kr. kann bei einiger Aufmerksamkeit im Producte leicht bemerkt und ausgeglichen werden.

Hat man z. B. wie unten (Convertirung gemischter Capitalien, Regel 2) mit erniedrigten Decimalen (53 kr. statt  $53\frac{33}{100}$  kr.) multiplizirt, und im Producte einen Kreuzerbruch von  $\frac{40}{100}$  bis  $\frac{49}{100}$  kr. erhalten, so haben wir (weil diese etwas verkürzten Bruchtheile als unzählbar ganz weggelassen) eine Differenz von  $\frac{1}{2}$  kr. zahlbaren Zins; man setze also  $\frac{5}{10}$  kr. statt  $\frac{40}{100}$  oder  $\frac{49}{100}$ . Und ebenso: hat man mit erhöhten Decimalen, z. B. mit 27 kr. statt  $26\frac{66}{100}$  kr. multiplizirt, so ist der im Producte etwa erhaltene Kreuzerbruch pr.  $\frac{50}{100}$  bis  $\frac{60}{100}$  kr. zu hoch; durch Multiplication mit dem periodischen Bruch würde man nur  $\frac{30}{100}$  bis  $\frac{40}{100}$  kr., also einen unzählbaren Betrag bekommen. Die schließliche Ausgleichung ist also leicht bewerkstelligt.

Nach diesen Erklärungen stellen wir nun für die Convertirung der Kreuzer-Capitalien folgende Regeln auf:

1. Regel. Multiplizire den unveränderten, auf Conv. Münze lautenden Kreuzer-Betrag unter Berücksichtigung des jedesmaligen Zinsfußes mit dem für je 1 kr. C. M. entfallenden, aber nicht in Decimalen, sondern in gewöhnlichen Brüchen ausgedrückten (in Tabelle I, Colonne 6, a ersichtlichen) Convertirungs-Wert, und ver-

wandle den im Producte etwa auftcheinenden Kreuzerbruch nach der oben (sub a) aufgestellten Regel in einen reinen oder periodischen Decimalbruch.

Diese Multiplications-Methode ergibt am schnellsten das genaueste Resultat. Alle andern nachfolgenden Methoden sind entweder unsicher oder zu complicirt.

### 1. Beispiel.

24 fr. C. M., 5%, 4½% und 4% Capital sollen convertirt werden.  
 $5\% \text{ C. pr. } 24 \text{ fr. C.M.} \times 1\frac{2}{3} \text{ fr.} = 24 + \frac{48}{3} \text{ fr.} = \text{conv. C. pr. } 40 \text{ fr. v. W.}$   
 $4\frac{1}{2}\% \text{ " } 24 \text{ fr. "} \times 1\frac{1}{2} \text{ fr.} = 24 + \frac{24}{2} \text{ fr.} = \text{ " } 36 \text{ fr. "}$   
 $4\% \text{ " } 24 \text{ fr. "} \times 1\frac{1}{3} \text{ fr.} = 24 + \frac{24}{3} \text{ fr.} = \text{ " } 32 \text{ fr. "}$

### 2. Beispiel.

Das 3½% Capital pr. 45 fr. C. M. soll convertirt werden:  
 $45 \text{ fr. C.M.} \times 1\frac{1}{6} \text{ fr.} = 45 + \frac{45}{6} \text{ fr.} = 52\frac{1}{2} \text{ fr.} = 52\frac{50}{100} (\frac{5}{10}) \text{ fr.}$

### 3. Beispiel.

Das 3½% Capital pr. 17 fr. C. M. ist zu convertiren.

$$17 \text{ fr. C. M.} \times 1\frac{1}{6} \text{ fr.} = 17 + \frac{17}{6} \text{ fr.} = 19\frac{5}{6} \text{ fr.}$$

$$= 19\frac{833}{1000} (\frac{83}{100}) \text{ fr.}$$

2. Regel. Verwandle die auf Conventionsmünze lautenden Kreuzer (ohne Rücksicht auf den Zinsfuß) zuvor in Decimalen (nach Tabelle VI, Colonne a oder b) und multiplicire diese Decimalen (man betrachte sie als Decimal-Gulden) unter Rücksicht auf den jedesmaligen Zinsfuß mit dem für je 1 Gulden (nicht Kreuzer) entfallenden Convertirungs-Werth und schneide vom Producte die betreffende Anzahl Stellen (2 oder 4) als Decimalbrüche ab.

Wir wählen die obigen 3 Beispiele zur Convertirung-Bornahme.

Capital pr. 24 fr. C.M. gibt nach Tab. VI in Decim. 40 fr. ( $\frac{40}{100}$  fl.) v. W.

$$\begin{array}{rccccccl} & & & & & & & \\ " & 45 \text{ fr.} & " & " & " & " & 75 \text{ fr.} \\ " & 17 \text{ fr.} & " & " & " & " & 28\frac{33}{100} \text{ oder } 28 \text{ fr.} \end{array}$$

Also:

5% Capital pr. 40 (statt 24) fr.  $\times 100 = 40.00 = 40$  fr. nach Tabelle II  $39\frac{99}{100}$  fr.;

$4\frac{1}{2}\%$  Cap. pr. 40 fr.  $\times 90 = 36.00 = 36$  fr. nach Tabelle II 36 fr.

$4\%$  Cap. pr. 40 fr.  $\times 80 = 32.00 = 32$  fr. nach Tab. II  $31\frac{99}{100}$  fr.

$3\frac{1}{2}\%$  Cap. pr. 75 fr.  $\times 70 = 52.50 = 52\frac{5}{10}$  fr. nach Ta-  
belle II  $52\frac{49}{100}$  fr.

$3\frac{1}{2}\%$  Cap. pr. 28 fr.  $\times 70 = 19.60 = 19\frac{60}{100}$  statt  $19\frac{83}{100}$  fr. oder

$3\frac{1}{2}\%$  Cap. pr.  $28\frac{33}{100}$  fr.  $\times 70 = \frac{2833 \times 70}{100} = 19\frac{8310}{10000}$  fr.

statt  $19\frac{833}{1000}$  fr.

Man sieht, daß man durch diese Multiplikations-Methode weder so schnell, noch so sicher zum Resultate kommt, als durch die erste. Das Gleiche ist bei den nachfolgenden Methoden der Fall.

3. Regel. Die Convertirung kann durch Zusammenstellung der Theilsummen mittelst Convertirungs-Tabelle II geschehen, wobei zu bemerken ist, daß die Hauptsumme um  $\frac{1}{100}$  fr. erhöht werden muß, so oft die Summirung der periodischen Decimalbrüche einen Kreuzer-Bruchtheil pr.  $\frac{49}{100}$  oder  $\frac{99}{100}$  ergibt. Z. B.

$5\%$  Cap. pr. 20 fr. C.M. gibt convertirt  $33\frac{33}{100}$  fr.

$$\begin{array}{r} 4 \text{ fr.} \\ 24 \text{ fr.} \end{array} \quad \begin{array}{r} " \\ " \end{array} \quad \begin{array}{r} 66\frac{66}{100} \text{ fr.} \\ \text{geben also conv. } 39\frac{99}{100} + \frac{1}{100} = 40 \text{ fr.} \end{array}$$

$3\frac{1}{2}\%$  Cap. pr. 40 fr. C.M. gibt convertirt  $46\frac{66}{100}$  fr.

$$\begin{array}{r} 5 \text{ fr.} \\ 45 \text{ fr.} \end{array} \quad \begin{array}{r} " \\ " \end{array} \quad \begin{array}{r} 5\frac{83}{100} \text{ fr.} \\ \text{geben also conv. } 52\frac{49}{100} + \frac{1}{100} = 52\frac{5}{10} \text{ fr.} \end{array}$$

$3\frac{1}{2}\%$  Capital pr. 17 fr. C. M. gibt . . . . .  $19\frac{82}{100}$  fr.

Für die 5perc. Kreuzer-Capitalien findet man die Decimalen ohne Unterbrechung von 1—59 fr. C. M. in der Tabelle VI zusammengestellt.

4. Regel. Eine andere Berechnungsart wäre, wenn man das auf Conv. Münze lautende Kreuzer-Capital gemäß des jedesmaligen Zinsfußes mit dem auf je 1 Kreuzer (statt Gulden) entfallenden, in Decimalen ausgedrückten (in Tabelle I, Colonne 6, b ersichtlichen) Convertirungs-Werthe multipliziert. Man erlangt jedoch durch diese Multiplikation

nur dann ein richtiges Resultat, wenn der Multiplikator aus reinen (nicht periodischen) Decimalen besteht, was nur bei den 3,  $3\frac{3}{5}$ ,  $4\frac{1}{2}$  und 6percentigen Kreuzer-Capitalien der Fall ist. Z. B.

$$5\% \text{ Capital pr. } 24 \text{ fr. C. M.} > 1\frac{66}{100} \text{ fr.} = 39\frac{8}{100} \text{ statt } 40 \text{ fr.}$$

$$4\frac{1}{2}\% \text{ " } 24 \text{ fr. } " > 1\frac{50}{100} \text{ fr.} = 36 \text{ fr. ist richtig.}$$

$$4\% \text{ " } 24 \text{ fr. } " > 1\frac{33}{100} \text{ fr.} = 31\frac{9}{100} \text{ statt } 32 \text{ fr.}$$

5. Regel. Wir fügen noch eine (aber wenig empfehlenswerthe, weil zu complicirte) Berechnungsart bei, welche darin besteht, daß man die Conventionsmünz-Kreuzer zuerst in österreichische Währung umwandelt, aber nicht in den Decimalbetrag, sondern in den vollen Werth. Diese nun auf österr. Währung lautenden Kreuzer sind dann, je nach dem Zinsfuße, mit 100, 90, 80 u. s. w. zu multipliciren und das Product durch 105 fr. zu dividiren. Z. B.

$$5\% \text{ Capital pr. } 24 \text{ fr. C. M.} = \text{öft. W. } 42 \text{ fr.} > 100 : 105 = 40 \text{ fr.}$$

$$4\frac{1}{2}\% \text{ " } 24 \text{ fr. } " = " 42 \text{ fr.} > 90 : 105 = 36 \text{ fr.}$$

$$3\frac{1}{2}\% \text{ Cap. pr. } 17 \text{ fr. C. M.} = \text{ö. W. } 29\frac{75}{100} > \frac{70}{105} = \frac{2975 \times 70}{10500}$$

$$= \frac{208250}{10500} = 19\frac{83}{100} \text{ fr.}$$

Man sieht aus allen diesen Berechnungsarten, daß die in der ersten Regel angegebene Multiplications-Methode in jeder Hinsicht den Vorzug vor den übrigen verdient.

3. Wie geschieht die Convertirung der gemischten, aus Gulden und Kreuzern bestehenden Capitalien?

Nach den vorausgegangenen Erklärungen haben wir hier nichts mehr zu bemerken und können gleich die Regeln aufstellen:

1. Convertire die Gulden und Kreuzer Conv. Münze durch abgesonderte Multiplication und zwar die Kreuzer nach der oben angegebenen, ersten Regel und addire die beiden Theilsummen. Diese Methode ist auch hier die empfehlenswertere. Z. B.

Das 4% Capital pr. 435 fl. 32 kr. C. M. soll convertirt werden.

$$\begin{aligned} \text{fl. } 435 \times 80 \text{ kr.} &= 348.00 = \text{conv. Betrag pr. } 348 \text{ fl.} - \text{ kr.} \\ \text{kr. } 32 \times 1\frac{1}{3} &= 32 + \frac{32}{3} = " \quad " \quad - \text{ fl. } 42^{\frac{66}{100}} \text{ kr.} \\ &\qquad\qquad\qquad \text{Summe } 348 \text{ fl. } 42^{\frac{66}{100}} \text{ kr.} \end{aligned}$$

2. Die zweite Berechnungsart geschieht durch gemeinschaftliche Multiplication des Gulden- und Kreuzer-Capitals, indem man die (nach Tabelle VI) in Decimalen umgewandelten Kreuzer dem Gulden-Capital anhängt und dieses so vereinigte Capital, dem Zinsfuße gemäß, mit dem (aus Tab. VI Col. 2 oder Tab. I ersichtlichen) Convertirungs-Werth für je 100 oder je 1 Gulden multiplizirt und vom Producte die betreffende Anzahl Decimal-Stellen abschneidet. Wir bleiben beim vorstehenden Beispiele.

$$\begin{aligned} 32 \text{ kr. C. M. geben in Decimalen ausgedrückt } 53^{\frac{33}{100}} &\text{ verkürzt } 53 \text{ kr., also:} \\ \text{fl. } 435.53 \text{ kr.} \times 80 &= 348.42.40 = 348 \text{ fl. } 42^{\frac{4}{100}} \text{ kr. oder} \\ \text{fl. } 435.5333 \text{ kr.} \times 80 &= 348.42.6640 = 348 \text{ fl. } 42^{\frac{66}{100}} \text{ kr.} \\ &\qquad\qquad\qquad \text{zahlbar mit } 348 \text{ fl. } 42^{\frac{5}{10}} \text{ kr.} \end{aligned}$$

Hier ist der Kreuzer-Bruchtheil im ersten Producte zu gering; also auf  $\frac{5}{10}$  kr. zu erhöhen gemäß der bei der Berechnung mit Decimalen oben (S. 506 und 507 sub b) angegebenen Bemerkung.

3. Convertire die gemischten Capitalien durch Zusammenstellung der Theilsummen mittels Tabelle II, wobei vorkommenden Falles die oben erwähnte Erhöhung von  $\frac{4}{100}$  und  $\frac{9}{100}$  kr. auf einen halben oder ganzen Kreuzer vorzunehmen ist.

$$\begin{aligned} 4\% \text{ Capital pr. } 400 \text{ fl. C. M. gibt convertirt } 320 \text{ fl.} &- \text{ fr. ö. W.} \\ 30 \text{ fl. } " & " \quad 24 \text{ fl.} - \text{ fr. } " \\ 5 \text{ fl. } " & " \quad 4 \text{ fl.} - \text{ fr. } " \\ - \text{ fl. } 30 \text{ kr. C. M. gibt conv.} &- \text{ fl. } 40 \text{ kr. } " \\ - \text{ fl. } 2 \text{ kr. } " & " \quad - \text{ fl. } 2^{\frac{66}{100}} \text{ kr. } " \\ \underline{435 \text{ fl. } 32 \text{ kr. C. M.}} &= \underline{348 \text{ fl. } 42^{\frac{66}{100}} \text{ kr.}} \quad " \\ &\qquad\qquad\qquad \text{zahlbar mit } 348 \text{ fl. } 42^{\frac{5}{10}} \text{ kr. } " \end{aligned}$$

2. Von der Convertirung der auf Einlösungsschein oder Wiener-Währung lautenden Staatspapiere.

Auf die Frage: Wie geschieht die Convertirung der auf W. W. oder Einlösungsschein lautenden Staatschuld-Beschreibungen? läßt sich eben so kurz als richtig antworten: „Das weiß man nicht!“ Denn im §. 3 des Unifications-Gesetzes heißt es: Ausgenommen von der Convertirung sind sub Nr. 3. „Die noch in W. W. verzinsliche Staatschuld, in Betreff welcher eine besondere gesetzliche Bestimmung vorbehalten bleibt.“

So lange also diese vorbehaltene gesetzliche Bestimmung nicht wirklich erscheint, kann auch über den Convertirungs-Modus dieser Obligationen nichts gesagt werden, und unsere Frage siele daher von selbst hinweg.

Um jedoch etwa vorkommenden irrgen Auffassungen und Missverständnissen in Betreff der auf W. W. lautenden Staatspapiere vorzubeugen, glauben wir Folgendes erwähnen zu müssen:

Bei dieser Gattung von Werthpapieren ist vor Allem zu unterscheiden, ob sie verlosbar oder nicht verlosbar sind.

- a) Die verlosbaren W. W. Obligationen, welche in einer Serie eingereiht waren, sind, wenn sie nicht schon früher in Verlosung fielen, mit Ende December 1867 zur Umwechselung reif geworden. — Denn durch das kais. Patent vom 23. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 226) wurde angeordnet, „daß die Zurückführung der alten Staatschuld auf den ursprünglichen, vollen Zinsengenuß bis zum Schluße des Jahres 1867 vollständig zu erfolgen habe, und daß jene Obligationen der im Patente vom 21. März 1818 begriffenen,

„älteren Schuld, welche bis Ende Dezember 1867 noch nicht in die Verlosung eingetreten sein sollten, mit 1. Jänner 1868 in den vollen, ursprünglichen Zinsengenuß umzuwechseln seien.“

Ein vollständiges Verzeichniß aller dieser umzuwechselnden Aerarial-, Banco- und Hofkammer-Obligationen hat uns das Linzer Diöcesanblatt 1868 Stück III gegeben, damit alle Vermögensverwaltungen von Kirchen-, Pfründen- oder sonst unter geistlicher Verwaltung stehenden Fonden die Umwechselung der betreffenden Werthpapiere in Staatschuld-Verschreibungen zu dem ursprünglichen Zinsfuße in der im Diöcesanblatte angedeuteten Weise einleiten können.

Wenn diese Umwechselung, wie man annehmen darf, von allen Vermögens-Verwaltungen bereits bewerkstelligt worden ist, so hat man dafür auf Conventions-Münze oder auf österreichische Währung lautende Staatschuld-Verschreibungen erhalten, welche nun nach den bei diesen beiden Währungen angegebenen Normen abermals convertirt werden müssen.

b) Es gibt aber auch W. W. Obligationen, welche nicht verlossbar sind und in keine Serie der alten Staatschuld eingereiht waren. Diese sind theils sogenannte ständische Domestical-Obligationen, für welche der Domestical- oder Landesfond Schuldner ist, theils Hofkammer- oder andere Obligationen, für welche der Staat haftet. Für diese letzteren gilt wohl nur, was im §. 2 unseres Gesetzes gesagt ist, daß nämlich ihre Behandlung einer besonderen gesetzlichen Bestimmung vorbehalten bleibt.

Wenn nun unter den Kirchen-Capitalien hie und da noch solche nicht verlossbare Domestical- oder Hofkammer-Obligationen vorkommen, so haben dieselben auch jetzt noch, wie

früher, unter einer eigenen Rubrik als in Einlösungsscheine verzinsliche Capitalien mit dem bisherigen Interessen-Betrage aufzuscheinen, von dem jedoch, was hier nebenbei bemerkt wird, wie bei den Grundentlastungs-Obligationen, nur eine 10 percentige Einkommensteuer in Abzug zu bringen ist.

In Betreff der nicht verloßbaren oberösterreichischen Domestical-Obligationen wird noch auf die Diöcesan-Verordnung vom 31. Dezember 1865 S. 257 aufmerksam gemacht, laut welcher der oberösterr. Landesausschuß sich bereit erklärte, die nicht verloßbaren 2, 2½ und 3 percentigen Domestical-Obligationen um einen festgesetzten Preis in Barem einzulösen, oder auch gegen anderweitige Effecten des Tilgungsfondes, als: verloste Staatschuld-Verschreibungen in Conv. Münze oder österr. Währung, ferner National-Anlehen oder oberösterr. Grundentlastungs-Obligationen umzutauschen.

Nach der weiteren Kundmachung des oberösterr. Landesausschusses vom 12. Dezember 1866 §. 10252 (Diöc. Blatt 1867 S. 6) wurde jedoch die Bareinlösung auf jene Fälle beschränkt, wo der Limo-Preis einer einzulösenden Domestical-Obligation nicht mit einer National-Anlehens-Obligation verglichen werden könnte.

Viele Vermögens-Verwaltungen werden diesen Antrag benützt haben; die es nicht gethan, können es, wenn sie wollen, noch thun; es steht ihnen aber auch frei, diese Domestical-Obligationen zu behalten und in ihren Rechnungen aufzuführen, bis etwa eine präceptive Einlösung oder Umwechselung angeordnet werden wird.

### 3. Von der Convertirung der auf österr. Währung lautenden Staatschuld-Verschreibungen.

Diese ist einfacher als die Convertirung der auf Conv. Münze lautenden Capitalien. Man braucht da keinen ver-

schiedenartigen Zinsfuß zu berücksichtigen, da es keine anderen als nur 5percentige Obligationen in österreichischer Währung gibt. Auch macht die Convertirung der Gulden und Kreuzer keinen Unterschied, weder in Bezug auf das Werths-Verhältniß, noch in formeller Hinsicht; beide geschehen nach gleichem Maßstabe. Nach §. 3 des Unifications-Gesetzes bekommt man:

Für je 100 fl. ö. W. nach der Convertirung 95 fl. ö. W., und so auch für je 100 Kreuzer ö. W. durch Convertirung 95 kr. ö. W.

Wir können also ohne weiteren Anstand sogleich eine Convertirungs-Tabelle (Hilfstabelle III) entwerfen und zwar für die Gulden sowohl, als für die Kreuzer.

Nebenbei wird hier noch bemerkt, daß die Convertirung der auf österr. Währung lautenden Capitalien verhältnismäßig zur Convertirung der auf Conventions-Münze lautenden nicht nach ganz gleichem Maßstabe vor sich geht, wie wir bei der Zinsenberechnungs-Frage sehen werden.

Wir wählen nur ein einziges Beispiel, nämlich die Convertirung des Capitals pr. 1684 fl. ö. W. und bewerkstelligen sie wieder auf die angegebene zweifache Art:

a) mittelst der Hilfstabelle (III):

1000 fl. ö. W.	urspr. Capital	geben	950 fl. — kr. convert. Capital.				
600 fl.	"	"	570 fl. — kr.	"	"		
80 fl.	"	"	76 fl. — kr.	"	"		
4 fl.	"	"	3 fl. 80 kr.	"	"		
<hr/> 1684 fl.		zusammen	<hr/> 1599 fl. 80 kr.	"	"		

b) durch Multiplication:

$$1684 \text{ fl. } 95 \text{ kr.} = 159980 \text{ kr.} = 1599 \text{ fl. } 80 \text{ kr. ö. W.}$$

Nachdem wir nun die Art und Weise, wie die Convertirung der dazu bestimmten Obligationen geschieht, hinlänglich besprochen haben, müssen wir auch noch Einiges über die von der Convertirung ausgenommenen Staatspapiere hinzufügen.

Welche Staatspapiere von der Convertirung ausgenommen sind, wolle aus §. 2 des Unifications-Gesetzes ersehen werden.

Die darin vorkommenden Gattungen sind theils verzinslich, theils nicht verzinslich, wie die Lotto-Anlehen vom Jahre 1839 und 1864, die Como-Rentenscheine und andere, bei denen die Jahreszinsen seiner Zeit durch die Verlosungsprämie ersetzt werden.

In den Kirchenrechnungen dürfen nur verzinsliche Staatspapiere, als: Lotto-Anlehen vom Jahre 1854 und 1860, Steuer-Anlehen, Grundentlastungs-Obligationen und allenfalls noch einige in W. W. verzinsliche Werthpapiere vorkommen, für welche letztere, wie schon erwähnt, eine besondere gesetzliche Bestimmung vorbehalten bleibt.

Der Grund, warum diese Staatspapiere von der Convertirung ausgenommen sind, liegt hauptsächlich darin, weil sie ohnehin sämtlich in kürzerer oder längerer Frist zur Einlösung bestimmt sind und in Folge der jährlich stattfindenden Verlosungen und Rückzahlungen nach und nach aus dem Curszettel verschwinden werden.

Man darf jedoch nicht glauben, daß die Besitzer solcher, der Umwandlung nicht unterliegender Staatspapiere vor den übrigen im Vortheile wären. Nach §. 4 unseres Gesetzes trifft auch sie eine 20percentige Einkommensteuer, wie dieses bei den zur Convertirung bestimmten Obligationen der Fall ist.

Und haben diese nach vollzogener Umwandlung bloß einen 16%igen Abzug, so sind ja die andern 4 Percent schon durch die Capitals-Verminderung abgezogen worden.

Das Verhältniß bleibt also immer gleich und es ist wohlweislich dafür gesorgt, daß kein Theil zu kurz kommt.

Durch die Erhöhung der Lotteriegewinn-Steuer auf 20 Percent ist auch auf die nicht verzinslichen Lotto-Anlehen Bedacht genommen worden.

Welche Werthpapiere mit einer andern als 20%igen Einkommensteuer belastet sind, wird bei der Verzinsungsfrage vorkommen.

Schließlich dürfen wir auch noch die Vortheile nicht unerwähnt lassen, welche den Vermögens-Verwaltungen und Rechnungslegern durch die beantragte Convertirung der Staatspapiere erwachsen.

Von pecuniären Vortheilen ist freilich keine Rede, da vielmehr alle Kirchen- und anderen Fonde, wie auch die Percipienten von Stiftungsgebühren, wovon später die Rede sein wird, von einem sehr empfindlichen Schaden getroffen werden.

Die hier gemeinten Vortheile beziehen sich nur auf die Vereinfachung des Rechnungswesens.

Diesen Vortheil darf man aber heilebe nicht heuer schon erwarten; denn die Verfassung der Kirchenrechnung wird gerade dieses Mal schwieriger als sonst. Es scheint, daß wir alle Decennien zur Uebung und Abwechslung einen kleinen Rechnungsproceß durchmachen müssen. Im Jahre 1858 und 1859 hatten wir die Uebertragung der Privatcapitalien und sämtlicher Interessenbeträge auf die neue österr. Währung, und im Jahre 1868 und 1869 wird uns durch unser Finanzgesetz eine noch schlimmere Bescheerung zu Theil, die manchem Herrn Rechnungsleger saure Mühe machen wird.

Uebrigens beziehen sich die heuer vorkommenden Schwierigkeiten (wie wir sehen werden) nur auf die Zinsen-Berechnung; im Capitalienstande geht der malen keine formelle Veränderung vor sich. So lange unsere Staatschuld-Verschreibungen ihren alten Nennwerth auf der Stirne tragen und ruhig im Schooße der Zechschreine liegen, werden sie auch in der Kirchenrechnung unverändert, wie bisher, mit dem alten Namen, der alten Währung und dem alten Zinsfuße aufzuscheinen haben; als ob es ein Unifications-Gesetz gar nicht gäbe. In Bezug auf die Capitalien wird man also eine Veränderung in der Rechnung nicht merken.

Erst wenn man die daneben stehenden Interessenbeträge, die nach dem neuen Finanzgesetze zu berechnen und in die Empfangscolonnen einzutragen sind, mit ihnen vergleicht, wird man mit Schrecken gewahr, daß der in der politischen Welt vorkommende Dualismus sich auch in die Kirchenrechnungen eingeschlichen und die bisherige Harmonie zwischen Capitalien und Zinsen erbärmlich gestört habe.

Doch es wird ein Versöhnungsruf erschallen, und die Stunde kommen, wo in Folge einer Ausführungs-Verordnung des k. k. Finanzministeriums eine großartige Völkerwanderung aus den cis- und transleithanischen Zechschreinen beginnt. — Die alten Obligationen fliegen dann, mit dem Reisepasse einer Convertirungs-Consignation versehen, auf den Fittichen des Dampfes der Haupt- und Residenzstadt Wien zu, werden dort in eine Art Altweiber-Mühle geworfen, aus der sie neuverjüngt hervorkommen, um mit verjüngeter Schönheit und verjüngetem — Werthe in ihre alte, eisenbeschlagene Behausung zurückzukehren, und den darin zurückgebliebenen Gefährten die überstandenen Reise-Abenteuer zu erzählen.

Wann das Signal zur Convertirungs-Wanderung gegeben wird, ob heuer noch oder wahrscheinlich erst im folgenden Jahre, und ob dann die besagte Mühle mit verstärkter Dampfkraft mahlen werde oder nicht, — dieses alles kann der Verfasser für jetzt nicht sagen.

Ist aber der Umtausch der Obligationen einmal wirklich vollzogen, dann tritt auch der obgenannte Vortheil, nämlich eine vereinfachte Rechnungsgebahrung ein.

Die aus der Zechschreine verschwundenen Obligationen werden nun auf dieselbe Weise, wie früher die verlosten Aerarial-Obligationen oder heimbezahlten Schulscheine, auch aus den Capitalien-Ausweisen, aus den Zinsenerhebung-Registern und aus den Kirchenrechnungen verschwinden. Statt 5 oder 10 Obligationen mit kleineren Capitalsbeträgen, von verschiedener Währung und Zinsfuß, wird man nun 1 oder 2

neue, nur auf österr. Währung lautende und mit 5 Percent verzinsliche Staatschuld - Verschreibungen haben; statt den Zinsenbetrag und die 7, 20 oder 20½ percentige Einkommensteuer für 5 und 10 Obligationen berechnen und eben so viele Quittungen schreiben zu müssen, braucht man in Zukunft bloß für 1 oder 2 Quittungen den betreffenden Netto-Zinsenbetrag zu eruiren. Wie viel Mühe, Irrungen und Zeitverlust wird dadurch erspart sein! Es bewährt sich also hier wieder das alte Sprichwort, daß jedes Uebel auch sein Gutes hat.

Um den Vortheil der Convertirung bezüglich der Vereinfachung des Rechnungswesens noch anschaulicher darzustellen, lassen wir ein beiläufiges Formulare einer Convertirungs-Consignation folgen.

Convertirungs-Consignation  
über nachstehende, von der Kirchenvermögens-Verwaltung N. N. zur Umwandlung in 5%ige Staatschuld-Verschreibungen an . . . .  
in Wien eingesendete 5 Stück Obligationen.

Obligationssummer	Percent	Anlagetag	Ursprünglicher Capitalsbetrag		Bticulum lautend auf die Pf. Kirche N. N.	Convertirter Capitalsbetrag in öst. W.		Zumereitung über Zinsen
			fl.	fr.		fl.	fr.	
7489	5	1. Oft. 1855	580	30 fr. CM.	als eigen-thüml. Cap.	580	50	
18536	4 ½	1. Febr. 1839	67	— "	"	60	30	
3640	4	1. Aug. 1842	396	24 "	"	317	12	
27016	3 ½	1. Juli 1851	200	— "	"	140	—	
2160	5	1. März 1864	70	— "	ö. W.	66	50	
					Summa	1164	42	

Die verzeichneten 5 Stück Obligationen von verschiedener Währung, verschiedenem Anlagetage und Zinsfuße geben also eine einzige convertirte Obligation pr. 1164 fl. 42 fr. ö. W. Ob in die neuen Staatschuld-Verschreibungen auch Kreuzer aufgenommen werden, oder ob die Anordnung getroffen werden wird, daß die Vermögens-Verwaltungen bei Einsendung der

alten Obligationen einen entsprechenden Betrag zur Ergänzung der Kreuzer auf einen vollen Gulden beilegen müssen, darüber sind wir noch im Ungewissen. Bei frei eigenthümlichen Capitalien dürfte es sogar wenig Schwierigkeiten machen, auch den Guldenbetrag des Capitals bis auf 10, 20, 30 Gulden u. s. w. zu erhöhen und abzurunden. Der Abgang könnte ja durch die Intercalar-Zinsen, die (wie in unserem Beispiele) an verschiedenen Terminen fällig sind, beglichen und der Anlagetag der neuen Obligation in entsprechender Weise modifizirt werden.

Hoffentlich wird in dieser Beziehung auch Manches dem (nach den Verhältnissen verschiedenen) Gutachten der Vermögens-Verwaltungen überlassen werden. Würde z. B. Jemand für 20 Stück alte Obligationen eine convertirte Staatschuld-Beschreibung pr. 8730 fl. ö. W. bekommen, so mag es ihm etwa frei gestellt werden, dafür eine einzige Obligation oder auch drei, die erste zu 5000 fl. Capital, die andere zu 3000 fl. und die dritte zu 730 fl. zu wählen.

Bei Stiftungscapitalien kann freilich weniger Willkür stattfinden. Uebrigens lassen sich auch mehrere, ja viele Stiftungen an Eine Obligation vinculiren und könnte die Rondirung des Capitals nöthigen Falles durch Verrückung des Anlagetages oder Zugabe eines kleinen Barbetrages bewerkstelligt werden.

Bezüglich der Anreihung der zu verausgabenden Obligationen in der Convertirungs-Consignation wird selbstverständlich eine gewisse Ordnung zu beobachten und wohl vor Allem darauf zu sehen sein, daß die Obligationen von gleichem Verzinsungs-Termine (ohne Rücksicht auf den Zinsfuß) neben einander zu stehen kommen, und zwar zuerst die in Conv. Münze und dann die in öst. Währ. verzinslichen; es dürfen die Stiftungscapitalien nicht mitten unter die freieigenen gesetzt werden, und so müssen auch über die Nationalanlehens- und andere in Silber verzins-

lichen Obligationen, weil hiefür wieder in Silber verzinsliche Papiere erfolgt werden, in abgesonderten Consignationen verzeichnet werden.

Ueber alle diese Modalitäten der bevorstehenden Convertirung werden übrigens seiner Zeit schon eigene Verordnungen und Instructionen erscheinen. Wir lassen es indessen bei den gemachten Andeutungen bewenden, und kommen nun zu unserer II. Hauptfrage, nämlich der Zinsberechnung.

---

## II. Hauptfrage.

### Wie geschieht die Berechnung der Obligations-Zinsen?

Das neue Unifications- und Couponsteuer-Gesetz bringt in unseren Finanzen eine Art spanischer Revolution hervor. Wenn die Hämpter sich empören, so werden auch die Unterthanen in die Empörung mit hineingerissen, und so hat unsere, im ersten Theile dargestellte Capitalien-Revolution auch eine Zinsen-Revolution zur Folge, und diese letztere ist, wie man bald sehen wird, sogar noch fataler als die erstere.

Da das Unifications-Gesetz schon am 1. Juli d. J. in Kraft getreten ist, so gibt es eigentlich keine alten Obligationen mehr, und alle Staatspapiere (mit Ausnahme der im §. 2 unseres Gesetzes bezeichneten) sind vom obgenannten Datum an als convertirt zu betrachten, wenn auch der formelle Umtausch noch eine Weile auf sich warten lässt.

Der Nominal- und Realwerth unserer Obligationen ist nunmehr zur Unwahrheit geworden. Bei einer alten (5%) Metalliques von 100 Gulden mag man die Bezeichnung Conventions-Münze weggestrichen und österreichische Währung an ihre Stelle gesetzt sich denken; bei einer Staatschuld-Beschreibung pr. 100 fl. ö. W. bleibt die Währung, dafür schrumpft der Capitalsbetrag auf 95 Gulden zusammen.

Um also bei der nunmehrigen Zinsen-Berechnung ganz correct und gesetzmässig zu verfahren, müste man zuerst mit Hilfe der früher verfaßten Tabellen bei allen betreffenden Obligationen die durch §. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Convertirungs-Metamorphose vornehmen. Von diesen convertirten Capitalien wäre sodann der volle 5%ige Interessenbetrag zu berechnen; dann käme die 16%ige Einkommensteuer zu eruiiren, welche vom besagten vollen Interessenbetrage abgezogen werden muß, bis man endlich so glücklich ist (wenn man sich im Rechnen mit verschiedenen Brüchen nicht geirrt hat), den nunmehr geltenden, convertirten oder Netto-Zinsenbetrag gefunden zu haben, der dann, wenn es sich um halbjährige Zinsen handelt, zuletzt noch zu halbieren käme.

Wer sollte bei dieser complicirten, wahrhaft spanischen Rechnungs-Manipulation, wenn er auch nur daran denkt, nicht vor Schauder eine Gänsehaut bekommen? Wem wäre es zu verargen, wenn er sich nicht enthalten kann, bei allem Respekt vor dem l. l. Finanzgesetze, manchmal einen unpatriotischen Seufzer auszustoßen, weil er so im Schweiße des Angesichtes seine Quittungen schreiben soll, um im Monate November und Dezember die halbjährigen Interessen seiner Obligationen zu erheben?

— Doch halt — wird mancher verehrte Leser sagen, der sich für das Quittungsschreiben interessirt; es gibt ein sehr einfaches Mittel, allen diesen Rechnungs-Strapazen auszuweichen! Man quittire, wie bisher, den alten vollen Interessenbetrag, und sende die Quittungen sammt zwei beigelegten Consignationen an's Zahlamt; die dortigen Liquidations-Beamten werden dann schon, wie bis jetzt den 7%igen, so von nun an den höheren Einkommensteuer-Abzug berechnen, und den nunmehr geltenden Zinsenbetrag auf der zu returnirenden Consignation ersichtlich machen. Diese Consignation mit den rectificirten Interessenbeträgen kann dann von den Vermögens-Bewaltern bei künftigen Zinsen-Erhebungen zur Grundlage ge-

nommen werden, und allen lästigen Rechnungs-Plackereien ist dadurch vorgebeugt; die Verwalter brauchen keine Zeit und Mühe mit der Berechnung der Zinsen zu verlieren, und die Rechnungsbeamten bekommen keine verfehlten Quittungen zu corrigiren.

Alles sehr schön und einfach! Schreiber dieses schwärzte noch vor einiger Zeit für das friedliche Ausgleichs-Berfahren, ist aber nun eines andern belehrt worden, und macht allen denjenigen, die es etwa im Sinne haben, überall die alten, bisherigen Interessenbeträge in ihre Quittungen zu stellen, die interessante Mittheilung, daß er eine diesbezügliche, beim Liquidations-Bureau der Landes-Hauptkasse zu Linz angeschlagene und wahrscheinlich auch andern Zahlämtern zugekommene Ausführungs-Verordnung des Finanz-Ministeriums ddo. 23. Juli 1868, §. 1793, gelesen hat, des Inhalts: „Dass die Zinsen-Quittungen von den zur Convertirung bestimmten Staatschuld-Verschreibungen künftig auf den nach Abzug der Steuer resultirenden Zinsen-(Netto-Zinsenbetrag) zu lauten haben.“

Da haben wir's! Also wieder eine süße Hoffnung entchwunden, und ein schöner Vorsatz unausführbar gemacht! Man muß also nolens volens die neue Zinsenberechnung in Angriff nehmen; denn vorausgesetzt, daß für diesesmal die Zahlämter, wie zu erwarten steht, so scharmant sein werden, ein Auge zuzudrücken, wenn etwa doch manche, ungesetzliche Quittungen mit den alten Interessenbeträgen eingesendet würden, so ist es doch für andere Fälle unerlässlich, sich mit der Berechnung der neuen Verzinsung vertraut zu machen, da man sie noch oft genug bei verschiedenen Gelegenheiten nothwendig brauchen wird.

Bevor wir aber mit dieser Interessen-Berechnung beginnen, müssen wir die schon einmal angeregte Quittirungs-, wie die damit in Verbindung stehende Stempelfrage etwas eingehender besprechen.

### Quittirungsfrage.

Hiebei handelt es sich um dreierlei:

1. Welcher Interessenbetrag ist zu quittiren?
2. Soll die Quittirung halbjährig oder ganzjährig geschehen?
3. Welcher Einkommensteuer-Abzug ist bei den verschiedenen Obligations-Zinsen zu machen?

1. Welcher Interessenbetrag ist zu quittiren? Der ursprüngliche oder der Netto-Zinsenbetrag?

Diese Frage ist soeben durch die Ministerial-Verordnung vom 23. Juli 1868 theilweise beantwortet worden, welche bestimmt:

- a) Daß von allen zur Convertirung bestimmten Staatschuld-Verschreibungen, also bei allen Metal-liques- und Nationalanlehens-Obligationen, wie bei den meisten andern auf Conv. Münze oder österr. Währung lautenden (vom §. 2 des Gesetzes nicht ausgenommenen) Obligationen vom 1. Juli 1868 angefangen (der 23. Juni ist kein Verzinsungstag) der Netto-Zinsenbetrag quittirt werden soll.

Man wird daher heuer zur Erhebung der Jahreszinsen in den meisten Fällen zwei von einander verschiedene Quittungen über halbjährige Interessenbeträge schreiben müssen.

1. Beispiel: Von der zur Convertirung bestimmten 5%igen Nationalanlehens-Obligation pr. 200 fl. EM. sollen die vom 1. Oktober 1867 bis 1. Oktober 1868 verfallenen ganzjährigen Zinsen erhoben werden. Man hat nun folgende zwei Quittungen auszustellen:

- a) für die Zeit vom 1. Oktober 1867 bis 1. April 1868 über den ursprünglichen Zinsenbetrag (ohne 7%igen Abzug) pr. . . . . 5 fl. 25 kr. ö. W.

b) für die Zeit vom 1. April 1868 bis 1. Oktober 1868  
über den gesetzlichen Netto-Zinsenbetrag

pr. 4 fl. 20 kr. ö. W.

2. Beispiel: Von der zur Convertirung bestimmten 5%igen Staatschuld-Verschreibung pr. 200 fl. ö. W. sollen die vom 1. Juli 1867 bis 1. Juli 1868 verfallenen, ganzjährigen Interessen erhoben werden. — Man stelle wieder zwei Quittungen aus:

a) vom 1. Juli 1867 bis 1. Jänner 1868 über den ursprünglichen Betrag (ohne 7%igen Abzug)

pr. 5 fl. — kr.

b) vom 1. Jänner bis 1. Juli 1868

über den Netto-Zinsenbetrag pr. . . 3 fl. 99 kr.

b) Wie ist es aber bei den (nach §. 2 des Unifications-Gesetzes) von der Convertirung ausgenommenen: Grundentlastungs- und (nicht verlosbaren) W.W.Obligationen, Steuer- und Lotto-Anlehen? — Muß da der ursprüngliche oder der Netto-Zinsenbetrag quittirt werden? oder steht die Wahl dieser beiden Quittirungen frei?

Da in der oben erwähnten Ausführungs-Verordnung ausdrücklich nur von den zur Convertirung bestimmten Staatschuld-Verschreibungen die Rede ist, so kann es auf keinen Fall gefehlt sein, wenn man sich genau an den Wortlaut des Gesetzes hält, und von allen zur Convertirung nicht bestimmten Obligationen, wie bisher, den ursprünglichen vollen Zinsenbetrag quittirt, den Abzug der betreffenden Einkommensteuer aber dem betreffenden Zahlamte überläßt. Will man in Zukunft auch bei diesen Quittungen den Netto-Zinsenbetrag, so wird eine diesbezügliche Weisung schon ergehen. Ob auch jetzt schon die Quittirung des Netto-Zinsenbetrages gewählt werden darf oder nicht, könnte Schreiber dieses nicht mit Gewißheit erfragen, und

erhielt von einem Steueramte eine bejahende, vom anderen eine unbestimmte Antwort. Man bleibe also beim Sichersten und halte sich an das Gesetz.

3. Beispiel: Es sollen von der zur Convertirung nicht bestimmten 5%igen Lottoanlehens-Obligation 1860 pr. 100 fl. ö. W. die vom 1. November 1867 bis 1. November 1868 verfallenen, ganzjährigen Interessen erhoben werden. — Man schreibe zwei Quittungen:

- a) für die Zeit vom 1. Nov. 1867 bis 1. Mai 1868 über den ursprünglichen Zinsenbetrag (ohne 7%igen Abzug) pr. . . . . 2 fl. 50 kr.
- b) für die Zeit vom 1. Mai 1868 bis 1. November 1868 wieder mit dem ursprünglichen Zinsen-Betrage (ohne 20%igen Abzug) pr. . . . . 2 fl. 50 kr.

Aber warum hier zwei Quittungen für diese beiden ganz gleichen Interessenbeträge? Können sie nicht durch eine einzige ganzjährige Quittirung erhoben werden?

Hierüber wir im Folgenden Antwort gegeben.

2. Wann hat die Quittirung halbjährig, wann ganzjährig zu geschehen?

Bei Beantwortung dieser Frage müssen wir voraussetzen, daß alle Vermögens-Verwaltungen ihre Obligations-Zinsen pro 1867, so weit der Erhebungs-Termin es gestattete, schon im verflossenen Jahre auch wirklich erhoben haben, und stellen sodann für die heurige Interessen-Erhebung die Hauptregel auf.

- a) Quittire alle in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1868 bis 31. Dezember 1868 fälligen Interessen halbjährig, ohne Unterschied, ob die betreffende Obligation zur Convertirung bestimmt sei oder nicht. — Also: für jede halbjährige Verzinsungs-Rate pro 1868 eine besondere Quittung.

Der Grund dieser zweifachen Quittirung ist einleuchtend. Da wir nämlich in Folge unseres neuen Finanzgesetzes für das halbe Jahr vor und nach dem 1. Juli andere Einkommensteuer-Abzüge haben, da ferner gemäß der obgenannten Ministerial-Verordnung von manchen Obligationen der ursprüngliche, von anderen der Netto-Zinsenbetrag zu quittiren ist, so würde leicht eine Konfusion für die Rechnungsleger und Erschwerung der Liquidirung für die Zahlämter entstehen, wenn nicht eine gesonderte, halbjährige Interessen-Quittirung stattfände.

Die meisten Vermögens-Verwaltungen werden ihre bis Ende Juni d. J. fällig gewesenen Obligations-Zinsen wohl schon erhoben haben; die es aber nicht gethan, mögen die bezüglich der halbjährigen Quittirung gemachten Andeutungen nicht unbeachtet lassen.

b) Eine ganzjährige Quittirung soll nur bei jenen Obligations-Zinsen stattfinden, welche für die Zeit vom 1. Jänner 1868 bis dahin 1869 laufen. Bei diesen fällt nämlich die auf den 1. Jänner folgende erste Interessen-Erhebung schon auf den 1. Juli 1868, also gerade auf den verhängnisvollen Tag, an dem das Couponsteuer-Gesetz seine zinsenabschneidende Wirksamkeit zu entfalten beginnt, und der 20%ige Steuerabzug eintritt. Dagegen nützt eine halbjährige Quittirung nichts; und in diesem einzigen Falle kann man auch am Ende des Jahres den (vom 1. Jänner 1868 bis 1. Jänner 1869 fälligen) ganzjährigen Interessenbetrag durch Eine Quittung erheben, indem für beide Verzinsungsralten der gleiche Steuerabzug stattfindet. Dass man aber auch hier, wenn man will halbjährig, jede Rate besonders, quittiren kann, ist selbstverständlich.

Wir lassen noch ein Beispiel folgen:

Von einer 5%igen Metalliques-Obligation pr. 100 fl. Conventions-Münze sollen die vom 1. Juni 1867 bis

1. Dezember 1868 verfallenen Interessen erhoben werden. In diesem Falle hätte eine Zinsenrate vom 1. Juni 1867 bis 1. Dezember 1867 schon im verflossenen Jahre erhoben werden können. Man dürfte daher jetzt freilich eine ganzjährige Quittung ausstellen, für die Zeit vom 1. Juni 1867 bis 1. Juni 1868 über den ursprünglichen ganzjährigen Betrag (ohne 7%igen Abzug

pr. 5 fl. 25 kr.

und eine halbjährige vom 1. Juni 1868

bis 1. Dezember 1868 über die Netto-

Zinsen pr. . . . . 2 fl. 10 kr.

Nebenbei erwähnen wir hier noch, daß die Zinsen der Lottoanlehens-Obligationen vom Jahre 1854 ebenfalls ganzjährig, und zwar nur ganzjährig quittirt und erhoben werden können. Dies hat aber nicht im neuen Finanzgesetze, sondern darin seinen Grund, weil diese Gattung Staatspapiere nur mit ganzjährigen im April jeden Jahres fälligen Coupons versehen, ausgegeben wurden, daher dieser Zinstermin auch bei allenfalls vinculirten solchen Obligationen einzuhalten ist. Da die heuer bezüglich der Einkommensteuer-Abzüge für jeden Semester stattfindende Verschiedenheit im nächsten Jahre aufhört, so wird man künftig (von 1869 an) die Obligations-Zinsen wieder ganzjährig, wie in früheren Jahren, erheben können, wenn man nicht selbst einer halbjährigen Interessen-Erhebung, besonders bei größeren Geldbeträgen, den Vorzug gibt.

3. Welcher Einkommensteuer-Abzug ist bei den verschiedenen Obligations-Zinsen zu machen?

In den heurigen Kirchenrechnungen werden bei den verschiedenen Obligations-Zinsen 7, 10, 20 und  $20\frac{1}{10}$  Prozent Steuerabzüge vorkommen. Eine ganz nette Auswahl! — Wenn nun eine Weisung ergehen sollte, daß in Zukunft von allen zur Convertirung bestimmten oder nicht bestimmten Staatspapieren der Netto-Zinsenbetrag zu quittiren ist, so wird es,

um keine verfehlte Quittung zu schreiben, unumgänglich nothwendig sein, zu wissen, welcher Steuerabzug von jedem Interessenbetrage gemacht werden muß.

Das Unificationsgesetz gibt hierüber nur theilweise Aufschluß; freundlichen Mittheilungen zufolge kann jedoch das darin Fehlende hier ergänzt werden.

- a) Eine 7percentige Einkommensteuer kommt in Abzug: bei allen vor Ende Juni 1868 fälligen Obligations-Zinsen. Diese 7percentige Einkommensteuer hört vom 1. Juli 1868 an ganz auf, und wird also vom nächsten Jahre an auch in keiner Kirchenrechnung mehr in Abzug gebracht werden dürfen, außer es wären nachträglich unliebsame Rückstände zu erheben.
- b) Ein 20percentiger Steuerabzug findet statt bei den am 1. Juli 1868 und fortan fälligen Interessen sämmtlicher auf Conv. Münze lautender und zur Convertirung bestimmten Metalliques, Nationalanlehen und durch Verlosung umgesetzten Obligationen (Verlosungs-Obligationen); ferner (gemäß Gesetz §. 4) bei allen auf Conv. Münze oder österr. Währung lautenden, von der Convertirung (nach §. 2) ausgenommenen Werthpapieren.
- c) Ein  $20\frac{1}{10}$  (resp. 16) percentiger Steuerabzug findet statt bei den Interessen der zur Convertirung bestimmten, auf österr. Währung lautenden Staatspapiere. So bekommt man z. B. von einer 5%igen zur Convertirung bestimmten Staatschuld - Verschreibung pr. 100 fl. ö. W. jährlich 3 fl. 99 kr., hingegen von einer 5%igen Steueranlehens-Obligation vom Jahre 1864 ebenfalls pr. 100 fl. ö. W. (laut Gesetz §. 4) jährlich 4 fl. ö. W. Nettozins; im ersten Falle 20 $\frac{1}{10}$ percentigen, im zweiten Falle 20percentigen Abzug.

Woher dieser Interessen-Unterschied bei ganz gleichem Kapitalsbetrage und gleicher Währung entsteht, wird bei

der Interessen-Berechnung ersichtlich werden, wo auch die Rede sein wird, wie man den jedesmaligen Steuerabzug am schnellsten findet.

Der bisher erwähnte 7, 20 und  $20\frac{2}{10}$  percentige Einkommensteuer-Abzug ist im Gesetze vom 20. Juni 1868 begründet. Auf ein anderes, ebenfalls neues Finanzgesetz vom 26. Juni 1868, Art. 3, gründet sich

- d) der 10 percentige Steuerabzug bei den Interessen folgender Werthpapiere: der Grundentlastungs-Obligationen, aber nur der cisleithanischen (die ungarischen haben nur einen 7%igen Abzug); dann bei den Interessen der W. W. Staatschuld, als: der nicht verlossbaren Domestikal- und Hofkammer-Obligationen, von welchen bei der Convertirung der auf E. Sch. lautenden Capitalien die Rede war.

Es muß jedoch zugleich bemerkt werden, daß dieses auf den 10%igen Einkommensteuer-Abzug bezügliche Gesetz nur pro 1868 Giltigkeit hat, und daher im nächsten Jahre wieder abgeändert werden kann, wo vielleicht auch die für die Behandlung der noch in W. W. verzinslichen Staatschuld in Aussicht gestellten gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden.

Schließlich wird hier noch nebenbei bemerkt, daß die Coupons der Donau-Dampfschiffahrts-Loose, welche übrigens in den Kirchenrechnungen gar nicht oder höchstens hier und da als Privat-Capitalien vorkommen dürften, ebenfalls einen 10%igen Steuerabzug haben.

### Stempelfrage.

Wie ist es von nun an mit dem Interessen-Quittungs-Stempel?

Eine diesbezügliche Verordnung des Finanz-Ministeriums ddo. Wien am 15. Juli 1868, Z. 1617, sagt:

„In Folge der Bestimmungen der §§. 1 und 5 des Gesetzes vom 20. Juni d. J. hat bei den zur

Convertirung bestimmten, und nicht durch §. 2 des genannten Gesetzes ausdrücklich ausgenommenen Staatschuld-Verschreibungen die Stempelpflicht der Zinsen-Quittungen von nun an aufzuhören.“

Mit dieser Verfügung werden Alle ohne Widerrede einverstanden sein. Man erspart jetzt die Auslage für die Stempelmarken, und braucht beim Aufkleben derselben die Zunge und Finger nicht mehr zu strapaziren; also ein doppelter Vortheil.

Jedoch das Sprichwort: „Keine Regel ohne Ausnahme“ gilt auch bei dieser Verfügung, nach welcher die Stempelfreiheit nur bei den zur Convertirung bestimmten Staatschuld-Verschreibungen Geltung hat; für die von der Convertirung nach §. 2 des Gesetzes ausgenommenen gilt dieser Vorzug nicht, und muß bei diesen Zinsen-Quittungen nach wie vor der klassenmäßige Stempel genommen werden, außer sie wären gesetzmäßig stempelfrei, wie dies bei den Grundentlastungs-Obligationen, Steuer- und Lotto-Anlehen, also bei den meisten nach §. 2 von der Convertirung ausgenommenen Wertpapieren ohnehin der Fall ist. Die Zinsen-Quittungen von den auf W. W. lautenden Obligationen unterliegen der Stempelpflicht; da aber solche Staatspapiere nicht mehr sehr häufig vorkommen, so mag es wohl sein, daß manche Vermögens-Verwaltung im nächsten Jahre zu Interessen-Quittungen keine Stempelmarke mehr braucht.

Wir sagen geflügelte: „im nächsten Jahre“; denn für heuer ist dieses sicher nicht der Fall. Die Stempelfreiheit der Zinsen-Quittungen gilt nämlich nur bei den vom 1. Juli 1868 an fälligen Interessen der zur Convertirung bestimmten Staatschuld-Verschreibungen. Hat z. B. eine Kirche unter ihren Kapitalien eine 4%ige Metalliques pr. 200 fl. C. M. mit einem Zinsen-Rückstande vom 1. Dezember 1867 bis 1. Dezember 1868, so braucht man zur Erhebung wieder zwei Quittungen; die für das erste halbe Jahr vom 1. Dez. 1867

bis 1. Juni 1868 pr. 4 fl. 20 kr. muß einen 7 kr. Stempel haben; die zweite vom 1. Juni 1868 bis 1. Dezember 1868 pr. 3 fl. 36 kr. ist stempelfrei.

Ein für die Zeit vom 1. Jänner 1868 bis 1. Jänner 1869 fälliger Interessenbetrag pr. 30 fl. 65 kr. könnte also ebenfalls (bei einer zur Convertirung bestimmten Obligation) durch eine ganzjährige, ungestempelte Netto-Zinsenquittung erhoben werden.

Endlich kommen wir vom Formellen zum Materiellen; von der Quittirungs- und Stempelfrage zum Zinsenbetrag selbst; wir stehen vor unserer Hauptfrage:

### Wie ist der zu quittirende Interessenbetrag zu berechnen?

Bei Privatpersonen, welche Staatspapiere haben, macht die Zinsenberechnung in der Regel wenig Schwierigkeit, indem der Kapitalsbetrag ihrer Obligationen gewöhnlich auf eine runde Summe, auf 10 oder 100 von Gulden lautet. Auch finden sie den Werth ihrer fälligen Coupons in Zeitungsblättern, Kalendern u. dgl. verzeichnet, und brauchen sich daher mit einer selbstständigen Berechnung gar nicht zu plagen. — Anders verhält sich die Sache bei Stiftungskörpern. Hier kommen nicht bloß Kapitalien von dreierlei Währung und verschiedenem Zinsfuße, sondern auch Kapitalien mit den verschiedensten Geldbeträgen, sogar mit Gulden und Kreuzern vor, welche die Berechnung der Zinsen um Vieles erschweren.

Wie schwierig die eigentliche, gesetzmäßige Berechnung wäre, haben wir Eingangs unserer II. Hauptfrage (S. 521) gesehen. — Wer ein besonders guter Patriot und Verehrer des neuen Couponsteuer-Gesetzes ist, der mag es mit dieser Methode versuchen.

Die Meisten werden aber doch lieber eine einfachere und schnellere Berechnungswise wünschen, und um

eine solche zu bieten, stellen wir bei unserer Zinsenberechnung zuerst drei allgemeine oder Grundregeln auf:

- I. Grundregel. Man betrachte und behandle alle zur Convertirung bestimmten (5%) Staatschuld = Verschreibungen vom 1. Juli 1868 an als  $4\frac{2}{10}$  (resp.  $3\frac{9}{100}$ ) percentige (nicht als 5percentige mit 16% Abzug);
- II. Grundregel. Man berechne (so oft es thunlich ist) die Netto-Zinsen aus dem ursprünglichen Zinsenbetrage, indem man davon eine 20percentige (resp.  $20\frac{2}{10}$  und 10%) Einkommensteuer in Abzug bringt.
- III. Grundregel. Man bediene sich als Hilfsmittel verlässlicher Tabellen.

Durch die auf die I. Grundregel sich stützenden Berechnungsarten, welche aber zunächst nur bei den zur Convertirung bestimmten 5percentigen Capitalien angewendet werden können, gelangt man directe oder unmittelbar zum Ziele, indem man den seit 1. Juli (eigentlich 23. Juni) d. J. gelgenden abgeminderten oder Netto-Zinsenbetrag als nächstes Resultat bekommt.

Durch Anwendung der II. Grundregel, die bei allen, zur Convertirung bestimmten oder nicht bestimmten Capitalien von was immer für einem Zinsfuße statthaben kann, gelangt man indirecte oder mittelbar zum Ziele, indem man zunächst die 20percentige (resp.  $20\frac{2}{10}$  und 10percentige) Einkommensteuer suchen muß, um dann durch Abzug derselben den Netto-Zinsenbetrag zu erhalten.

Die Anwendung der III. Grundregel sollte durch Angabe selbstständiger Berechnungsarten eigentlich entbehrlich gemacht werden. Man wird sich jedoch im Verlaufe der Abhandlung überzeugen, daß auch bei einer selbstständigen Zinsenberechnung der Gebrauch von Hilfstabellen manchmal nothwendig ist.

Welche Berechnungsart in jedem einzelnen Falle die vortheilhaftere ist, und am schnellsten zum gewünschten Re-

sultate führt, hängt von den Umständen: von der Währung, vom Zinsfuß, vom Capitals- und ursprünglichen Zinsenbetrage ab.

Vor Allem müssen wir die Währung in's Auge fassen und sehen, ob das Capital, dessen Netto-Zinsen bestimmt werden sollen, auf Conventions-Münze oder Einfölingschein, oder auf österreichische Währung lautet.

Nach dieser dreifachen Währung theilen wir daher auch unsere Zinsenberechnung, wie früher die Capitalien-Convertirung, in drei Abschnitte.

### I. Abschnitt.

Berechnung der ( $4\frac{2}{10}$  percentigen) Netto-Zinsen bei den auf Conv. Münze lautenden Staatschuld-Beschreibungen.

Von den nun folgenden verschiedenen Berechnungsarten setzen wir billiger Weise diejenige an die Spitze der übrigen, welche in der Regel die bequemste und einfachste ist, und bei allen auf Conv. Münze lautenden Capitalien, mögen sie was immer für einen Zinsfuß haben, angewendet werden kann, wenn anders der ursprüngliche Interessenbetrag (in ö. W.) bekannt ist. Es ist die in der II. Grundregel angedeutete indirekte Berechnungsweise.

### I. Zinsen-Berechnungsart (Conv. Münze).

Man suche zuerst die 20 percentige (resp. 10 perc.) Einkommensteuer des bisherigen, auf österreichische Währung lautenden, ursprünglichen oder vollen Zinsenbetrages. Dies geschieht auf die nämliche Weise, wie bisher die 7 percentige Einkommensteuer berechnet worden ist. Man multiplicirt nämlich den ursprünglichen Interessenbetrag (wie er bisher in den Empfangs-Colonnen der Kirchenrechnungen eingetragen ist) statt wie früher mit  $\frac{7}{100}$ , so jetzt mit  $\frac{20}{100}$  (abgekürzt  $\frac{2}{10}$ ,  $\frac{1}{5}$ ); oder was dasselbe ist: man

dividire den ursprünglichen Interessenbetrag durch 5; der Quotient ist die 20percentige Einkommensteuer; wird diese von dem ursprünglichen Zinsenbetrage abgezogen, so erhält man den jetzt geltenden  $4\frac{2}{10}$  percentigen Netto-Zinsenbetrag.

1. Beispiel.

Die 5percentige Nationalanlehens-Obligation pr. 100 fl. C. M. gibt 5 fl. 25 kr. ö. W. ursprünglichen Zins.

Die 20percentige Einkommensteuer davon ist  $5 \text{ fl. } 25 : 5 = 1 \text{ fl. } 5 \text{ kr.}$   
also  $5 \text{ fl. } 25 \text{ kr.} - 1 \text{ fl. } 5 \text{ kr.} = \text{Netto-Zins in Silber } 4 \text{ fl. } 20 \text{ kr.}$   
oder halbjährig  $4 \text{ fl. } 20 \text{ kr.} : 2 = 2 \text{ fl. } 10 \text{ kr.}$

2. Beispiel.

Die  $4\frac{1}{2}$  percentige Staatsschuld-Verschreibung pr. 380 fl. C. M. gibt 17 fl.  $95\frac{5}{10}$  kr. ursprünglichen Zins.

20percentige Einkommensteuer =  $1795\frac{5}{10} : 5 = 3 \text{ fl. } 59\frac{1}{10} \text{ kr.}$   
also  $17 \text{ fl. } 95\frac{5}{10} \text{ kr.} - 3 \text{ fl. } 59\frac{1}{10} \text{ kr.} = \text{Netto-Zins in Banknoten } 14 \text{ fl. } 36\frac{4}{10} \text{ kr.},$  zahlbar mit 14 fl. 36 kr.,  
da Bruchtheile, die weniger als einen halben oder  $\frac{5}{10}$  Kreuzer betragen,  
nicht ausbezahlt werden können und daher wegfallen.

Anmerkung. Bis Ende 1858 sind die Capitalien-Zinsen in den Kirchenrechnungen sämmtlich in Conv. Münze eingetragen; seit 1859 aber in österreichischer Währung. Konnten nun diese, ursprünglich auf Conv. Münze lautenden Interessenbeträge bei der Übertragung in die österreichische Währung wegen eines sich ergebenden minderen Bruchtheiles als  $\frac{5}{10}$  Kreuzer nicht ganz erschöpfend, sondern nur etwas verkürzt in die späteren Kirchenrechnungen eingestellt werden, so lässt sich natürlich durch unsere Methode auch die 20percentige Einkommensteuer, beziehungsweise der Netto-Zinsenbetrag nicht haarscharf auf einige Hundertel oder Zehntel berechnen.

Die Differenz aber, welche höchstens einen halben Kreuzer und meistens nicht so viel beträgt, ist zu unbedeutend, als daß man deshalb eine complicirtere Berechnungs-Methode wählen sollte.

Da heuer wegen der doppelten Quittirung größtentheils halbjährige Interessen-Beträge zu berechnen sind, so werden hier unter Einem für alle späteren Fälle mehrere Arten angegeben, wie die Berechnung der halbjährigen Zinsenbeträge am geeignetsten geschehen kann.

- a) Durch Halbierung des bereits gefundenen Netto-Zinsenbetrages, wie im 1. Beispiel;
- b) durch Halbierung des ganzjährigen ursprünglichen Zinsenbetrages; worauf dann von diesem halbierten Zinsenbetrag die 20percentige Einkommensteuer gesucht und abgezogen wird. So ist im 1. Beispiele der halbjährige, ursprüngliche Interessenbetrag 2 fl.  $62\frac{5}{10}$  kr., also 2 fl.  $62\frac{5}{10}$  kr. —  $52\frac{5}{10}$  kr. (20% Steuer) = halbj. Netto-Zins = 2 fl. 10 kr.
- c) durch Halbierung eines der beiden Factoren (Capital oder Zinsen), wenn sie gerade Zahlen sind und daher die Theilung ohne Rest geschehen kann. Die nähere Erklärung, resp. Anwendung dieser Berechnungsart wird in den späteren Beispielen ersichtlich werden;
- d) durch Halbierung des in den Interessen-Tabellen stehenden ganzjährigen Netto-Zinsenbetrages, mit dem das Capital multiplicirt werden soll.

Welche dieser Berechnungsarten jedes Mal die zweckmässigste sei, wird durch die nachfolgenden Beispiele gezeigt werden.

## II. Zinsenberechnung (Conv. Münze).

Wir bringen nun eine directe Berechnungsart in Anwendung und suchen statt des 20percentigen Steuerabzuges gleich die  $4\frac{2}{10}$  percentigen Nettozinsen, und zwar durch Multiplication des ursprünglichen auf Conv. Münze lautenden Interessenbetrages.

Auch bei dieser Methode bleibt, wie bei der vorhergehenden, der jedesmalige Capitalsbetrag und Zinsfuß ganz unberücksichtigt; man hat nur auf den ursprünglichen Interessenbetrag zu sehen, der aber hier auf Conv. Münze und nicht auf österr. Währung lauten muß.

Es wäre zu mühsam und zeitraubend, wenn man die in den Kirchenrechnungen seit 1859 in österr. Währung eingetragenen Interessenbeträge zuerst aus dieser Währung wieder

in Conv. Münze übertragen müßte. Dieß ist aber gar nicht nothwendig. Man nehme nur die älteren Kirchenrechnungen vom Jahre 1857 oder 1858 zur Hand, da findet man fast alle gewünschten Capitalien-Zinsen ohnehin in Conv. Münze aufgeführt.

Dieser auf Conv. Münze lautende, ursprüngliche Interessenbetrag ist der Eine Factor, der multiplicirt werden soll (Multiplicandus).

Der andere Factor ist jener Netto-Zinsenbetrag, den man jetzt statt eines früheren Zinsguldens (oder Zinskreuzers) Conv. Münze bekommt. Man findet diesen (zweifachen) Netto-Zinsenbetrag entweder durch Abzug der 20percentigen Steuer von dem Interessenbetrag pr. 1 fl. C. M. oder 1 fl. 5 fr. ö. W.;

$$\text{also: } 20\% \text{ Steuer} = 1 \text{ fl. 5 fr. : } 5 = 21 \text{ fr.}$$

$$1 \text{ fl. 5 fr.} - 21 \text{ fr.} = 84 \text{ fr. Netto-Zinsen;}$$

oder durch den Ansatz folgender zwei Proportionen:

$$\begin{array}{rcl} \text{urspr. Zins} & & \text{Netto-Zins} \\ \text{a) } 5 \text{ fl. C.M. (od. } 5 \text{ fl. 25 fr. ö. W.)} & : & 4 \text{ fl. 20 fr.} = 1 \text{ fl. C.M. (1 fl. 5 fr. ö. W.)} : x \\ x = \frac{420}{5} \text{ fr. (oder } 420 \times \frac{105}{525} \text{ fr. ö. W.)} & = & 84 \text{ fr. Netto-Zinsen.} \end{array}$$

$$\begin{array}{rcl} \text{Netto-Zins} & & \text{urspr. Zins} \\ \text{b) } 60 \text{ fr. C. M.} & : & 84 \text{ fr.} = 1 \text{ fr. C. M.} : x \\ x = 84 : 60 & = & 1\frac{4}{10} \text{ fr. } (\frac{14}{10} \text{ fr.}) \text{ Netto-Zinsen.} \end{array}$$

Man bekommt also, was behufs der praktischen Anwendung dieser sehr zweckmäßigen Methode wohl gemerkt werden möge:

- a) statt 1 fl. C.M. urspr. Zins jetzt 84 fr. Netto-Zinsen,
- b) " 1 fr. " " " 1 $\frac{4}{10}$  ( $\frac{14}{10}$ ) fr. Netto-Zinsen.

Nun stellen wir für unsere II. Berechnungsart folgende Regel auf:

Multiplicire die auf Conv. Münze lautenden ursprünglichen Interessen und zwar die Zins-

gulden C. M. mit 84 kr. und die Zinskreuzer C. M. mit  $\frac{14}{10}$  kr. Die Summe der beiden Theilprodukte gibt den Netto-Zinsenbetrag.

Will man gleich die halbjährigen Interessen berechnen, so halbiere man zuvor einen der beiden Factoren, und multipliziere entweder den ursprünglichen Interessenbetrag mit dem halben Multiplikator (42 kr. und  $\frac{7}{10}$  kr.) oder man halbiert den ursprünglichen Interessenbetrag (wenn es ohne Rest geschehen kann) und multipliziert mit den ganzen Netto-Zinsenbeträgen.

### 1. Beispiel.

Es soll der Netto-Zinsenbetrag von der 4percentigen Obligation pr. 150 fl. C. M. gesucht werden.

Der ursprüngliche Zinsenbetrag ist 6 fl. C. M.;

also 6 fl. C. M.  $\times$  84 kr. = Netto-Zinsen 5 fl. 04 kr. ö. W.  
halbjährig: 6 fl.  $\times$  42 kr. (oder 3 fl.  $\times$  84 kr.) = 2 fl. 52 kr.

### 2. Beispiel.

Das 5percentige Capital pr. 110 fl. C. M. gibt 5 fl. 30 kr. C. M.  
ursprüngliche Zinsen;

also 5 fl.  $\times$  84 kr. = Netto-Zins . . . . . 4 fl. 20 kr.  
und 30 kr. C. M.  $\times$   $\frac{14}{10}$  (oder  $\frac{1}{2}$  fl. C. M.  $\times$  84 kr.) = — fl. 42 kr.  
zusammen 4 fl. 62 kr.

fürzer  $5\frac{1}{2}$  fl. C. M.  $\times$  84 =  $11\frac{1}{2} \times 84 = 11 \times 42 = 4$  fl. 62 kr.  
halbjährig  $11\frac{1}{2}$  fl. C. M.  $\times$  42 =  $11 \times 21 = 2$  fl. 31 kr.

### 3. Beispiel.

Das  $3\frac{1}{2}$  percentige Capital pr. 840 fl. C. M. gibt 29 fl. 24 kr. C. M.  
ursprüngliche Zinsen;

$$\text{also: } 29\frac{4}{10} \text{ fl. C. M.} \times 84 = \frac{294 \times 84}{10} = \frac{24696}{10} \text{ kr.}$$

$$= \text{Netto-Zinsen } 24 \text{ fl. } 69\frac{6}{10} \text{ kr.}$$

$$\text{halbjährig } \frac{294 \times 84}{10} = \frac{12348}{10} = \text{Netto-Zinsen } 12 \text{ fl. } 34\frac{8}{10} (\frac{5}{10}) \text{ kr.}$$

## 4. Beispiel.

Das  $4\frac{1}{2}$  percentige Capital pr. 55 fl. C. M. gibt 2 fl.  $28\frac{1}{2}$  fr. ursprüngliche Zinsen;

also 2 fl.  $\times$  84 fr. = Netto-Zinsen . . . 1 fl. 68 fr.

und  $28\frac{1}{2}$  fr. C. M.  $\times \frac{14}{10} = 57 \times \frac{7}{10} =$  — fl.  $39\frac{9}{10}$  fr.

zusammen 2 fl.  $07\frac{9}{10}$  ( $\frac{5}{10}$ ) fr.

halbjährig = (2 fl.  $\times$  42 fr.) + ( $28\frac{1}{2}$   $\times \frac{7}{10}$  fr.) = Netto-Zinsen 1 fl.  $03\frac{95}{100}$  fr.

Man sieht aus den angeführten Beispielen, daß man durch diese Berechnungs-Methode noch schneller, als durch die erste zum Ziele kommt, wenn die Conv. Münze-Interessen entweder nur aus Gulden, oder doch aus solchen Kreuzer-Beträgen bestehen, die sich in reine Guldenbrüche ( $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{3}{5}$  fl. rc.), wie im 2. und 3. Beispiele, verwandeln lassen; denn in diesem Falle braucht man nur mit 84 fr. zu multiplizieren.

Auf Grund dieser Multiplications-Methode durch 84 fr. und  $\frac{14}{10}$  fr. wurde die IV. Hilfstabelle zusammengestellt, deren Gebrauch bei Conv. Münze-Capitalien sehr gute Dienste leistet.

## III. Zinsenberechnung (Conv. Münze).

Nach den beiden vorausgegangenen Methoden geschah die Berechnung der Netto-Zinsen aus den schon bekannten ursprünglichen Zinsen. Oft sind aber, wie bei neu erworbenen Obligationen, die ursprünglichen Interessen noch nicht bekannt. In diesem Falle kann der Netto-Zinsenbetrag durch eine zweite Multiplications-Methode, nämlich durch Multiplication des Capitals gefunden werden.

Wir stellen als diesbezügliche Hauptregel auf:

Multiplicire unter Berücksichtigung des jedesmaligen Zinsfußes die Gulden und Kreuzer des Capitals mit dem von Einem Gulden (oder Kreuzer) entfallenden, aus der Hilfstabelle ersichtlichen Netto-Zinsenbetrag.

Wir könnten nun einfach die erforderliche Hilfstabelle entwerfen, und die Anwendung der Multiplications-Regel dem geehrten Leser überlassen. Wie wir glauben, würde aber mancher derselben doch nicht ganz zufrieden sein, wollten wir nur die Hilfsmittel zur mechanischen Berechnung der Zinsen bieten, ohne die Berechnungsarten selbst näher zu erklären und zu begründen. Viele werden sein, die nebst dem „Wie“ auch das „Warum“ wissen möchten, um dadurch desto mehr zum Verständnisse unsers etwas schwierigen Finanzgesetzes geführt zu werden.

Dazu Einiges beizutragen, war auch die Absicht des Verfassers, der keine bloße Instruction geben, sondern durch einen etwas längeren Aufsatz auf alle Verwicklungen und Folgen des Unifications-Gesetzes thunlichst aufmerksam machen wollte, um das Wesen desselben desto besser kennen zu lernen, wie dies für alle Vermögens-Verwalter und Rechnungsleger wünschenswerth und nothwendig ist.

Wir müssen daher besonders bei dieser „so häufig in Anwendung kommenden“ Multiplications-Methode langsam und stufenweise vorgehen, um irrite Auffassungen zu verhüten.

Wie aus der oben aufgestellten Regel ersichtlich, ist bei der vorzunehmenden Multiplication der Eine, gegebene oder bekannte Factor: der Capitalsbetrag (Multiplicandus).

Der noch unbekannte Multiplikator ist der von 1 Gulden (oder 1 Kreuzer) Conv. Münze = Capital entfallende Netto-Zinsenbetrag.

Würde es nur lauter 5percentige Capitalien geben, oder würden alle andern zuvor in solche umgewandelt werden, so wäre auch der zweite Factor bei allen auf Conv. Münze lautenden Capitalien gleich. Da wir aber einen verschiedenen Zinsfuß haben, und die Umrechnung der Capitalien in 5percentige zu umständlich wäre, so muß auch der Multiplikator je nach dem Zinsfuße des Capitals verschieden sein und die erste Frage ist daher: Wie findet man diesen Multiplikator?

Zu leichterer Uebersicht und besserem Verständniß theilen wir unsere ganze Berechnungsart in drei Theile:

1. Die Multiplication der Gulden-Capitalien,
2. Multiplication der Kreuzer-Capitalien und
3. Multiplication der gemischten, aus Gulden und Kreuzern bestehenden Capitalien.

— 1. Multiplication der Gulden-Capitalien (Conv. Münze).

Wir müssen also vor Allem unsren unbekannten Factor: den Netto-Zinsenbetrag von 1 fl. Capital suchen. Hiebei sind nun wieder, wie bei der Convertirung, die 5percentigen Capitalien maßgebend und zwar der Netto-Zinsenbetrag von 100 fl. 5 percent. Capital.

Zu Folge unserer I. Grundregel sind alle 5percentigen Conv. Münze-Capitalien (wegen des 20percentigen Steuerabzuges) nunmehr als  $4\frac{2}{10}$  percentige zu betrachten und zu behandeln. Der Netto-Zinsenbetrag von 100 fl. 5 percentigem Capital ist also  $4\frac{2}{10}$  fl. oder 4 fl. 20 kr. ö. W.

Hier haben wir den Maßstab für alle Capitalien von anderem als 5 percentigem Zinsfusse und finden jetzt die einzelnen Netto-Zinsenbeträge von je 100 fl. Capital durch Anfang folgender Proportionen:

Urspr. Percent Netto-Zinsen urspr. Percent

$$\begin{array}{lcl} 5 \text{ fl. CM.} : 4 \text{ fl. } 20 \text{ kr.} = 4\frac{1}{2} \text{ fl. CM.} : x \text{ Netto-Zins.} = 3 \text{ fl. } 78 \text{ kr.} \\ \text{od. } 1 \text{ fl. } " : 84 \text{ kr.} = 4 : x = . . . \quad " = 3 \text{ fl. } 36 \text{ kr.} \\ 1 \text{ fl. } " : 84 \text{ kr.} = 3\frac{1}{2} : x = \quad " = 2 \text{ fl. } 94 \text{ kr.} \\ \qquad \qquad \qquad \text{u. f. w.} \end{array}$$

Diese Netto-Zinsenbeträge von je 100 fl. Capital geben, wenn man sie durch 100 dividirt, die Netto-Zinsenbeträge für je 1 fl. Capital, und abermals durch 60 dividirt die Netto-Zinsen für 1 Kreuzer Capital. Auf Grund dieser Berechnung können wir jetzt schon als Hilfstabelle ein Verzinsungs-Schema zusammenstellen, das wir auch gleich für die Kreuzer-Capitalien vervollständigen.

## Verzinsungs-Schema für Capitalien in Conv. Münze.

Percent	Netto-Zinsen von 100 fl. Capital		Netto-Zinsen von 1 fl. Capital		Netto-Zinsen von 1 kr. Capital	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
5	4	20	—	$4^{200}/1000$	—	$70/1000$
$4\frac{1}{2}$	3	78	—	$3^{780}/$	—	$63/$
4	3	36	—	$3^{360}/$	—	$56/$
$3\frac{1}{2}$	2	94	—	$2^{940}/$	—	$49/$
3	2	52	—	$2^{520}/$	—	$42/$
$2\frac{1}{2}$	2	10	—	$2^{100}/$	—	$35/$
2	1	68	—	$1^{680}/$	—	$28/$
1	—	84	—	$8^{40}/1000$	—	$14/1000$

Unser Verzinsungs-Schema besteht aus drei Colonnen, in welche die Netto-Zinsenbeträge von je 100 fl., 1 fl. und 1 kr. Conv. Münze-Capital eingezzeichnet sind.

Selbstverständlich haben wir dieses, zur Anwendung unserer Multiplications-Methode unumgänglich nothwendige Schema auch unter die Hilfstabellen aufgenommen und zwar zur leichteren Benützung und Uebersicht gleich mit dem Grundschemma auf der I. Tabelle vereinigt, wo man auch die halbjährigen Netto-Zinsen von je 100 fl. C. M. verzeichnet findet, um die Capitalien-Interessen, wenn es nöthig ist, gleich halbjährig berechnen zu können. Wir lassen nun einige Beispiele folgen:

## 1. Beispiel.

Es sollen die Netto-Zinsen vom 4percentigen Capital pr. 80 fl. Conv. Münze berechnet werden.

Im Verzinsungs-Schema sieht man in der Colonne der 4percentigen Capitalien, daß man von 100 fl. Capital 3 fl. 36 fr. und für 1 fl. ( $4\%$ ) Capital  $3^{36}/100$  fr. oder  $3^{36}/100$  kr. bekommt.

Mit diesem letzteren Netto-Zinsenbetrage muß also jetzt das Capital pr. 80 fl. C. M. multiplicirt werden, um die ganzjährigen Interessen zu bekommen;

also 80 fl.  $\times \frac{336}{100}$  fr. =  $\frac{26880}{100}$  fr. = Netto-Zinsen pr. 2 fl.  $68\frac{8}{10}$  fr.  
oder halbjährig: 80 fl.  $\times \frac{168}{100}$  fr. =  $\frac{13440}{100}$  fr. = Netto-Zinsen pr. 1 fl.  $34\frac{4}{10}$  fr.

## 2. Beispiel.

Es sollen vom 3percentigen Capitale pr. 495 fl. C. M. die halbjährigen Netto-Zinsen berechnet werden.

Capital pr. 495 fl.  $\times \frac{126}{100}$  fr. =  $\frac{62370}{100}$  fr. = Netto-Zins pr. 6 fl.  $23\frac{7}{10}$  fr.

## 2. Multiplication der Kreuzer-Capitalien (Conv. Münze).

Das Verfahren ist hiebei mit dem vorausgehenden analog: Die Kreuzer-Capitalien sind mit dem für je einen Kreuzer C. M. entfallenden Netto-Zinsenbetrag zu multipliciren.

Welcher ist aber dieser Netto-Zinsenbetrag?

Nach den Haltmahr'schen Tabellen wäre es der 100ste Theil des von je 1 Gulden Capital entfallenden Netto-Zinsenbetrages. Nach denselben gibt

ein 5percentiges Capital pr. 1 fl. C. M.  $4\frac{2}{10}$  fr.,  
also 1 fr. C. M.  $\frac{42}{1000}$  fr. oder  $\frac{420}{10000}$  Zinsen;  
ein  $4\frac{1}{2}$  percentiges Capital pr. 1 fl. C. M.  $3\frac{78}{100}$  fr.,  
also 1 fr. C. M.  $\frac{38}{1000}$  fr., eigentlich  $\frac{378}{10000}$  Zinsen;  
ein 4percentiges Capital pr. 1 fl. C. M.  $3\frac{36}{100}$  fr.;  
also 1 fr. C. M.  $\frac{34}{1000}$  fr., eigentlich  $\frac{336}{10000}$  Zinsen,  
u. s. w.

So wenig jedoch bei der Convertirung die Kreuzer-Capitalien einfach als Decimal-Gulden betrachtet und dadurch, wie betreffenden Orts gesagt wurde, um  $\frac{2}{3}$  fr. (von je 1 fr. 5percent. Capital) verkürzt werden dürfen, eben so wenig darf dem Decimalsystem zu Liebe hier eine Zinsen-Verkürzung von  $\frac{28}{1000}$  fr. (bei je 1 fr. C. M. 5percent. Capital) stattfinden; denn durch eine solche Verkürzung entsteht in Bezug auf die zahlbaren Interessen immer eine Differenz von  $\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{1}{2}$  kr. österr. Währung.

Nach der von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei ausgegebenen Interessen-Tabelle findet eine solche Verkürzung in der That auch nicht statt; und man bekommt nicht den 100sten, sondern den 60sten Theil von dem für je 1 Gulden entfallenden Netto-Zinsenbetrag.

Laut Grund-Schema I, Colonne 5 gibt

1 fl. C. M. 5percentiges Capital  $4\frac{2}{100}$  fr.,

also 1 fr. C. M. =  $\frac{42}{100} : 60$  fr. =  $\frac{7}{1000}$  fr. Zinsen;

1 fl. C. M.  $4\frac{1}{2}$  percentiges Capital  $3\frac{78}{100}$  fr.,

also 1 fr. C. M. =  $\frac{378}{100} : 60$  fr. =  $\frac{63}{1000}$  fr. Zinsen;

1 fl. C. M. 4percentiges Capital  $3\frac{36}{100}$  fr.,

also 1 fr. C. M. =  $\frac{336}{100} : 60$  fr. =  $\frac{56}{1000}$  fr. Zinsen.

u. s. w.

Diese Netto-Zinsen für je 1 Kreuzer Conv. Münze-Capital von verschiedenem Zinsfuße finden wir schon sämmtlich im Grund-Schema I, Colonne 7, wie auch in den Kreuzer-Colonnen der Interessen-Tabelle V verzeichnet, und wissen also, wo wir den Multiplikator zur Berechnung der Kreuzer-Interessen zu suchen haben. Z. B.

Es sollen nach der oben aufgestellten Regel die ganzjährigen und halbjährigen Netto-Zinsen vom  $2\frac{1}{2}$  percentigen Capitale pr. 48 fr. C. M. berechnet werden.

Der Multiplikator (in Tabelle I, 7) ist  $\frac{0350}{10000}$  oder  $\frac{35}{1000}$  fr.

a) ganzjährige Netto-Zinsen = 48 fr. C. M.  $\times \frac{35}{1000} = 1\frac{68}{100}$  fr.,  
zahlbar  $1\frac{5}{10}$  fr.;

b) halbjährige Netto-Zinsen = 24 fr. C. M.  $\times \frac{35}{1000} = \frac{84}{100}$  fr.,  
zahlbar  $\frac{5}{10}$  fr.

Nach den Haltmahr'schen Tabellen würde man statt  $1\frac{5}{10}$  fr. nur 1 fr. ganzjährige Interessen bekommen.

3. Multiplication der gemischten, aus Gulden und Kreuzern bestehenden Conv. Münze-Capitalien.

Zur Berechnung der Netto-Zinsen bei gemischten Capitalien stellen wir folgende Regeln auf:

1. Regel. Multiplizire abgesondert unter Berücksichtigung des jedesmaligen Zinsfußes das Gulden-Capital mit dem (Tabelle I, 5 ersichtlichen) auf je 1 Gulden entfallenden, und das Kreuzer-Capital mit dem (Tabelle I, 7 ersichtlichen) auf je 1 Kreuzer entfallenden Netto-Zinsenbetrage.

Statt des für je 1 Gulden entfallenden Zinsenbetrages kann Kürze halber auch hier wieder der für je 100 fl. Capital entfallende, ganz- oder halbjährige Netto-Zinsenbetrag (Col. 3) als Multiplikator genommen werden, wogegen aber im Producte 2 Stellen als Decimalen abzuschneiden sind.

#### 1. Beispiel.

Vom 3percentigen Capitale pr. 60 fl. 54 kr. C. M. sollen die ganzjährigen und halbjährigen Netto-Zinsen berechnet werden.

a) ganzjährig.  $60 \text{ fl.} \times 2.52 = 151.20 = 1 \text{ fl. } 51 \frac{200}{1000} (\frac{2}{10}) \text{ kr.}$

$$- 54 \text{ kr.} \times \frac{42}{1000} = 2268 : 1000 = \underline{\underline{\quad \quad \quad}} \quad 2 \frac{268}{1000} \text{ /} \\ \text{zusammen } 1 \text{ fl. } 53 \frac{468}{1000} \text{ kr.} \\ = 1 \text{ fl. } 53 \text{ kr.}$$

b) halbjährig.  $60 \text{ fl.} \times 1.26 = 75.60 = \underline{\underline{\quad \quad \quad}} \quad \text{fl. } 75 \frac{600}{1000} \text{ kr.}$

$$- 54 \text{ kr.} \times \frac{21}{1000} (\text{oder } 27 \text{ kr.} \times \frac{42}{1000}) = \underline{\underline{\quad \quad \quad}} \quad 1 \frac{134}{1000} \text{ /} \\ \text{zusammen } \underline{\underline{\quad \quad \quad}} \quad \text{fl. } 76 \frac{734}{1000} \text{ kr.} \\ = 76 \frac{7}{10} \text{ kr.}$$

2. Regel. Man verwandle die Kreuzer des Capitals (ohne Rücksicht auf den Zinsfuß) in Decimalen (nach Tabelle VI, a oder b), hänge diese Decimalen dem Gulden-Capital an, multiplizire das so vereinigte Capital unter Rücksichtnahme auf den jedesmaligen Zinsfuß mit dem (Tabelle VI Col. 2 ersichtlichen) auf je 100 Gulden entfallenden ganz- oder halbjährigen Netto-Zinsenbetrag und schneide vom Producte die betreffende Anzahl Decimalen ab.

2. Beispiel.

Es sollen vom  $3\frac{1}{2}$  percentigen Capitale pr. 372 fl. 35 kr. C. M. die halbjährigen Netto-Zinsen berechnet werden.

35 kr. C. M. geben (nach Tabelle VI) 58 kr. ( $58\frac{33}{100}$ ) als Decimalen;  
also: fl.  $372.58 \times 1.47 = 5.476.926 = 5$  fl.  $47\frac{692}{1000}$  kr.

$$\begin{array}{r} 147 \\ \times 260806 \\ \hline 149032 \\ 37258 \\ \hline 5.47.69.26 \end{array} \quad \text{zahlbar mit } 5 \text{ fl. } 47\frac{5}{10} \text{ kr.}$$

oder fl.  $372.5833 \times 147 = 5.47.697451 = 5$  fl.  $47\frac{697}{1000}$  kr.

Wenn man bei dieser gemeinschaftlichen Multiplication dem Gulden-Capital den verkürzten oder erhöhten Decimalbetrag (Tabelle VI, b) anhängt, so entsteht manchmal eine Differenz von höchstens  $\frac{1}{2}$  kr. zahlbare Zinsen. Wir weisen auf das, was in dieser Beziehung von den Decimalbrüchen, überhaupt bei der Convertirung der Kreuzer-Capitalien (S. 504) gesagt worden ist.

Wir erlauben uns hier auf einen Fehler aufmerksam zu machen, der beim Anhängen der in Decimalen ausgedrückten Kreuzer (besonders wenn man die Decimalen-Tabelle nicht benutzt, sondern die Umwandlung der Kreuzer selbst vornimmt) in der Eile leicht geschehen kann, und dann zu Irrungen Veranlassung gibt.

Man hat z. B. ein Capital von 310 fl. 5 kr. C. M.; 5 kr. C. M. geben in Decimalen ausgedrückt  $8\frac{33}{100}$  kr. Diese dürfen nun nicht einfach dem Gulden-Capital angehängt werden, wie: fl. 310.833, sondern fl. 310.0833. Um einen derartigen Irrthum zu vermeiden, ist es gut, den Gulden-Betrag vorerst durch Anhängen zweier Nullen in Kreuzer zu verwandeln und dann die Decimalen hinzu zu addiren;

$$310 \text{ fl.} = 31000 \text{ kr.} + 8\frac{33}{100} = 310.0833 \text{ fl.}$$

Schließlich wollen wir noch die Vorzüge und Nachtheile dieser Multiplications-Methode näher bezeichnen, bevor wir zu einer andern Berechnungsart übergehen.

Ein Vorzug derselben ist, daß man durch sie, wie eben erklärt wurde, das allergenaueste Resultat findet, indem selbst die Zehntausend Kreuzer ausgedrückt sind. Ein anderer Vorzug ist, daß diese Methode, bei der man nur den ohnehin immer angegebenen Capitalsbetrag zu wissen braucht, in allen vorkommenden Fällen angewendet werden kann, während bei den zwei ersten Berechnungsarten auch der ursprüngliche Interessenbetrag bekannt sein muß.

Ein Nachtheil dieser Methode ist aber, daß man dabei eine Hilfstabelle zur Hand haben muß, um den jedesmaligen, nach dem Zinsfuße verschiedenen Multiplikator zu wissen, während man bei den anderen Berechnungsarten keiner Hilfstabelle, als höchstens zur Controlle bedarf. Diese Controlle ist aber auch hier um so weniger überflüssig, als man sich bei der Multiplication mit mehrzifferigen Zahlen leicht irren kann. Da die Berechnung besonders bei gemischten Capitalien auch langsamer von Statten geht, so verdienen in der Regel die beiden vorhergehenden Methoden, wenn man sie anders anwenden kann, den Vorzug.

#### IV. Zinsenberechnung (Conv. Münze).

Diese auf unsere I. Grundregel basirende, directe Berechnungsart geschieht durch die gewöhnliche Regeldetri oder den Proportionsansatz, wobei die auf Conv. Münze lautenden 5percentigen Capitalien, wie gesagt wurde, als  $4\frac{2}{10}$  percentige zu behandeln sind. Z. B.

$$\begin{array}{rcl} 5\% \text{ Capital} & \text{Netto-Zinsen} & 5\% \text{ Cap. Netto-Zinsen} \\ 100 \text{ fl. C. M.} : 4 \text{ fl. } 20 \text{ fr.} & = & 76 \text{ fl. C. M.} : x \\ x = \frac{76 \text{ fl. } \times 4 \text{ fl. } 20 \text{ fr.}}{100} & = & 3 \text{ fl. } 19\frac{1}{10} \text{ fr. Netto-Zinsen.} \end{array}$$

Um aber diese Methode auch auf andere, als 5 percentige Capitalien anwenden zu können, müßte man sie entweder zuvor (mit Hilfe des Convertirungs-Schema I, Colonne 2) in 5percentige verwandeln, was zu viele Umstände macht, oder, was einfacher ist, den Ansatz des Netto-Zinsenbetrages im 2. Gliede der Proportion (nach Schema I, Colonne 3) verhältnismäßig ändern.

Man kommt übrigens durch diese Berechnungsart, wie man bemerkt, ohnehin auf die so eben besprochene Multiplikations-Methode hinaus, weshalb wir uns bei derselben nicht länger aufzuhalten wollen.

#### V. Zinsenberechnung (Conv. Münze).

Diese Berechnung geschieht durch den ausschließlichen Gebrauch der Hilfs-, resp. Interessen-Tabellen.

Es handelt sich somit hier eigentlich um keine Berechnung, sondern nur um die bloße Zusammenstellung der schon berechneten Netto-Zinsen.

Es wäre überflüssig, über den Nutzen und die Nothwendigkeit der Hilfstabellen zur Berechnung unserer neuen Capitalien-Verzinsung ein Wort zu verlieren; der Nutzen ist aus dem bisher Gesagten von selbst einleuchtend. Man wird daher Denjenigen, welche sich mit derlei Berechnungen befassen müssen, auch nicht lange zureden dürfen, sich mit Hilfstabellen zu versehen; sie werden es, um Zeit und Mühe zu ersparen, von selbst gerne thun.

Wir haben zum praktischen Gebrauche für die Rechnungsleger zwei Interessen-Tabellen für die auf Conv. Münze lautenden und zur Convertirung bestimmten Staatschuld-Verbeschreibungen verfaßt.

Tabelle IV enthält eine tabellarische Zusammenstellung der alten, auf Conv. Münze lautenden Interessen und der entsprechenden neuen Netto-Zinsen.

Tabelle V ist eine auf Grund des Verzinsungs-Schemas (I, Col. 3, 5, 7) construirte Interessen-Tabelle für die auf Conv. Münze lautenden Gulden- und Kreuzer-Capitalien von jedem Zinsfuße.

Ueber die Gebrauchsweise der Interessen-Tabellen zu reden, ist unnöthig. Die Frage: welche der beiden vorerwähnten Hilfstabellen zur praktischen Verwendung die zweckmäßigste sei, soll durch einige Beispiele beantwortet werden.

#### 1. Beispiel.

Unter den Kirchen-Capitalien befindet sich eine 5 percentige Staats-schuld-Verschreibung pr. 273 fl. C. M., welche nach der Kirchenrechnung vom Jahre 1858 jährlich 13 fl. 39 kr. C. M. Interessen gibt.

Nach Tabelle IV zusammengestellt bekommt man:

Für 13 fl. C. M. ursprüngl. Zinsen jetzt 10 fl. 92 kr. Netto-Zinsen	
und statt 39 kr. C. M. " " " — " 54 $\frac{6}{10}$ " "	"
zusammen 11 fl. 46 $\frac{6}{10}$ kr. "	

Nach Tabelle V ergibt die Zusammenstellung:

Für 200 fl. C. M. 5 percentiges Capital 8 fl. 40 kr. Netto-Zinsen	
für 70 " " " " 2 " 94 kr. "	"
für 3 " " " " — " 12 $\frac{6}{10}$ " "	"
zusammen 11 fl. 46 $\frac{6}{10}$ kr. "	

#### 2. Beispiel.

Das  $4\frac{1}{2}$  percentige Capital pr. 365 fl. 50 kr. C. M. gibt (laut 1858er Rechnung) 16 fl.  $27\frac{3}{4}$  kr. C. M. Jahreszinsen.

Nach Tabelle IV

geben 16 fl. C. M. urspr. Zinsen jetzt 13 fl. 44 kr. Netto-Zinsen	
und $27\frac{3}{4}$ kr. " " " — " 38 $\frac{85}{100}$ kr. "	"
zusammen 13 fl. $82\frac{85}{100}(\frac{5}{10})$ kr. "	

Nach Tabelle V

geben 300 fl. — kr. C. M. $4\frac{1}{2}$ percentiges Capital 11 fl. 34 kr.	
60 " — " " " " 2 " 26 $\frac{800}{100}$ " "	"
5 " — " " " " — " 18 $\frac{900}{100}$ " "	"
— " 50 " " " " — " 3 $\frac{150}{100}$ " "	"
zusammen 13 fl. $82\frac{85}{100}$ kr. "	

Aus diesen zwei Beispielen ist ersichtlich, daß man durch den Gebrauch der Tabelle IV schneller zum Resultate gelangt, als durch die V. Hilfstabelle, da man im ersten Falle (wenn der ursprüngliche Interessenbetrag 50 fl. C. M. nicht übersteigt) immer nur zwei Theilproducte, im zweiten Falle aber auch 4 bis 5 Theilproducte zu summiren bekommt. Auch kann man sich durch den Gebrauch der V. Tabelle, des verschiedenen Zinsfußes wegen, leichter irren.

### 3. Beispiel.

Mit Ende 1867 wurde gemäß Diözesanblatt 1868 St. III eine verlöste  $1\frac{3}{4}$  percentige Aerarial-Obligation pr. 70 fl. C. Sch. verausgabt, zur Umwechslung gegen eine auf den ursprünglichen Zinsfuß zurückgesetzte, also  $3\frac{1}{2}$  percentige Staatsschuld-Verschreibung pr. 70 fl. Conv. Münze. Von dieser neu erworbenen Obligation sollen die halbjährigen Netto-Zinsen berechnet werden.

In diesem Falle kann die IV. Hilfstabelle nicht angewendet werden, weil zuerst die ursprünglichen auf Conv. Münze lautenden Interessen der ganz neuen Obligation berechnet werden müßten, was zu viele Umstände macht. — Man benütze also die Tabelle V, und weil es sich bloß um halbjährige Zinsen handelt, so halbiere man zuvor das Capital und suche die Netto-Zinsen von 35 fl. C. M. Diese findet man in der Colonne der  $3\frac{1}{2}$  percentigen Gulden-Capitalien, angegeben für 30 fl. C. M. mit — fl.  $88\frac{2}{10}$  kr. Netto-Zinsen.

5 fl. C. M. mit — fl.  $14\frac{7}{10}$  kr.

zusammen 1 fl.  $2\frac{9}{10}$  kr.,

oder man halbiert den für 70 fl. Capital eingetragenen Netto-Zins pr. 2 fl.  $5\frac{8}{10}$  kr., was in diesem Beispiele noch schneller geht.

### Anhang.

So ausführlich auch die Frage über die Zinsen-Berechnung bei dem auf Conv. Münze lautenden, und zur Convertirung bestimmten Staatsschuld-Verschreibungen erörtert worden ist,

so ist sie, Dank den Klauseln des Unifications-Gesetzes, doch nicht ganz erschöpft. Es erübrigt noch zu sagen:

1. Wie geschieht die Zinsenberechnung bei den auf Conv. Münze lautenden und ebenfalls zur Convertirung bestimmten Staatschuld-Verschreibungen der fünf Silber-Anlehen vom Jahre 1849, 1851 und 1854, und bei den englischen Anlehen (vom Jahre 1852 und 1859), deren Convertirungs-Werth (laut Gesetz §. 3) nicht um 5 fl. vermindert, sondern von 100 fl. auf 115 fl. erhöht worden ist?

Die Antwort auf diese Frage ist einfach: Wenn solche Werthpapiere in einem Kirchen- oder Pfründenfonde vorkommen, so nehme man irgend einen Kalender, z. B. den in dieser Hinsicht ausgezeichneten Faust-Kalender zur Hand; da findet man die Netto-Zinsen von diesen, nur in dreierlei Capitalsbeträgen emittirten Staatspapieren verzeichnet, die wir auch hier beisezzen:

Conv. ( $\frac{1}{2}$ jähr.) pr. 2 fl. 30 fr. CM. gibt Nettozins. 2 fl.  $41\frac{5}{10}$  fr. Silber.

" 12 "	30	" "	" 12 "	$7\frac{5}{10}$	" "
" 25 "	—	" "	" 24 "	15	" "

2. Die zweite Frage ist: Wie geschieht die Zinsenberechnung bei den auf Conv. Münze lautenden, aber (laut Gesetz §. 2) von der Convertirung ausgenommenen Staatspapieren? Solche sind die unter den Kirchen- und Pfründenfonden sehr häufig vorkommenden Grundentlastungs-Obligationen, wie auch die Lotto-Anlehen vom Jahre 1854.

a) Von den Grundentlastungs-Obligationen müssen die jedesmaligen Netto-Zinsen besonders berechnet werden. Die Interessen-Tabellen kann man nicht anwenden, weil, wie schon gesagt wurde, die cisleithanischen Grundentlastungs-Obligationen statt eines 20percentigen nur einen 10percentigen, die transleithanischen aber einen 7percentigen Steuerabzug haben.

## 1. Beispiel.

Eine Kirche hat unter ihren Fonden eine transleithanische (5percentige) Grundentlastungs-Obligation pr. 420 fl. C. M., welche laut vorjähriger Kirchenrechnung 22 fl. 5 fr. ö. W. Interessen gab. Wie viel betragen die jährlichen Netto-Zinsen?

die 7perc. (nicht 10- oder 20perc.) Einkommensteuer = 22 fl. 5 fr.  $\times \frac{7}{100}$   
oder  $2205 \text{ fr. } \times \frac{7}{100} = \frac{15435}{100} = 1 \text{ fl. } 54\frac{35}{100} \text{ fr.}$   
also  $22 \text{ fl. } 5 \text{ fr. } - \text{ fl. } 54\frac{3}{10} \text{ fr.} = \text{Netto-Zinsen pr. } 20 \text{ fl. } 50\frac{7}{10} (\frac{5}{10}) \text{ fr.}$

## 2. Beispiel.

Jemand kauft die cisleithanische (5percentige) Grundentlastungs-Obligation pr. 185 fl. C. M. Wie viel betragen die halbjährigen Netto-Zinsen? — Die ursprünglichen Interessen sind in der Kirchenrechnung noch nirgends zu finden, müssen also vorerst gesucht werden.

100 fl. C. M. 5percentiges Capital geben 5 fl. 25 fr.

80 " " " " " " 4 " 20 "

5 " " " " " " "  $26\frac{25}{100}$  "

185 fl. C. M. geben ursprünglichen Zins  $9 \text{ fl. } 71\frac{25}{100} \text{ fr.}$   
und halbjährig  $4 \text{ fl. } 85\frac{625}{1000} \text{ fr.}$

10perc. Einkommensteuer =  $4 \text{ fl. } 85\frac{625}{1000} : 10 = 48\frac{5625}{10000} \text{ fr.}$ ;

also:  $4 \text{ fl. } 85\frac{625}{1000} \text{ fr. } - 48\frac{5625}{10000} \text{ fr. halbjährige Netto-}$

Zinsen pr.  $4 \text{ fl. } 37\frac{0625}{10000} \text{ fr. } = 4 \text{ fl. } 37 \text{ fr.}$

b) Die 4percentigen Lotto-Anlehen vom Jahre 1854 sind nur zu 250 fl. Conv. Münz-Capitalsbetrag emittirt und werden, wie ebenfalls bereits erwähnt wurde, nur ganzjährig vom April zu April mit 10 fl. C. M. oder 10 fl. ö. W. verzinset. Die Netto-Zinsen werden durch Abzug der 20percentigen Einkommensteuer gefunden, sind aber auch in allen Kalendern mit 8 fl. 40 fr. ö. W. verzeichnet.

## II. Abschnitt.

Zinsenberechnung bei den auf W. W. oder Einlösungsschein lautenden Wertpapieren.

In Betreff der W. W. Obligationen verweisen wir auf das, was schon bei der Convertirungs- und Quittirungs-Frage

(S. 501 und 524) über sie gesagt worden ist, und hätten dann bezüglich ihrer Verzinsung hier nichts mehr zu bemerken. Nur an das glauben wir wiederholt erinnern zu müssen, daß die in den Kirchenrechnungen noch vorkommenden W. W. Capitaleien, als: Unverlösbare Domestical- und  $\frac{6}{3}$  percentige Hofkammer-Obligationen ebenfalls nur einen 10 percentigen Steuerabzug haben, der, wie bei den Grundentlastungs-Obligationen, vom ursprünglichen, aus der Kirchenrechnung zu ersehenden Interessenbetrage wegzunehmen ist. Z. B.:

Die  $2\frac{1}{2}$  percentige Domestical-Obligation pr. 40 fl. G. Sch. gibt laut Kirchenrechnung jährlich 42 fr. Interessen. Wie viel betragen die halbjährigen Netto-Zinsen?

Man halbiere zuvor die ganzjährigen Zinsen  $42 : 2 = 21$  fr.;

10 percentige Steuer  $= 21$  fr. : 10  $= 2\frac{1}{10}$  fr.;

also  $21$  fr.  $- 2\frac{1}{10}$   $=$  Netto-Zinsen  $18\frac{9}{10}$  ( $5\frac{9}{10}$ ) fr.

### III. Abschnitt.

Zinsenberechnung bei den auf österr. Währung lautenden Staatschuld-Verschreibungen.

Durch die Convertirung der auf österr. Währung lautenden Staatschuld-Verschreibungen kommen, wie bei den auf Conv. Münze lautenden (gemäß S. 3 des II. G.) von je 100 fl. Capital 5 fl. und nicht mehr und nicht weniger in Abfall.

Bei nur oberflächlicher Beachtung scheint es, daß wegen dieses ganz gleichen Abzuges beim Capitale auch die Verzinsung eine verhältnismäßig gleiche sein müsse. Und doch ist dies nicht der Fall, und kann nicht der Fall sein, weil auch die Convertirung, wie man bei genauerer Prüfung findet, nicht nach ganz gleichem Maßstabe geschehen ist. — Der Ansatz folgender Proportion wird uns davon überzeugen:

$$\begin{array}{ll} \text{Ursprüngliches Capital} & \text{Conv. Capital} \\ \text{Urspr. Cap.} & \text{Conv. Cap.} \\ 100 \text{ fl. G. M. oder } 105 \text{ fl. ö. W.} & : 100 \text{ fl.} = 100 \text{ fl.} : x \\ x = 10.000 : 105 = 2000 : 21 = 95\frac{5}{21} \text{ fl. Capital.} & \end{array}$$

Man sollte also verhältnismäßig zu den 5percentigen Metalliques-Obligationen für eine 5percentige Staatschuld-Beschreibung pr. 100 fl. ö. W. eine convertirte Obligation pr.  $95\frac{5}{21}$  fl. ö. W. bekommen. Dieses Bruch-Capital pr.  $\frac{5}{21}$  fl. wird uns aber zur beliebigen Verwendung ganz geschenkt, und in runder Summe 95 fl. auf die convertirte Obligation geschrieben.

Nun erklärt es sich, warum früher ganz gleiche Interessenbeträge jetzt verschieden sind. Von einer 5percentigen Metalliques pr. 100 fl. C. M. erhielt man bis Ende Juni 1868 wie von einer 5percentigen Obligation pr. 105 fl. ö. W. als jährliche Zinsen 5 fl. 25 kr. ö. W. Jetzt bekommt man von der ersten 4 fl. 20 kr., von der letzten aber nur 4 fl.  $18\frac{5}{10}$  kr. Netto-Zinsen. Oder, nimmt man von einem jährlichen Interessenbetrage pr. 5 fl. ö. W. die 20percentige Steuer pr. 1 fl. hinweg, so bekommt man bei einem Conv. Münz-Capitale genau 4 fl., bei einer auf österr. Währung lautenden Obligation aber nur 3 fl. 99 kr. Netto-Zinsen. Eine convertirte Obligation pr. 95 fl. ö. W. gibt eben zu  $4\frac{2}{10}$  Percent nicht mehr als 3 fl. 99 kr. Interessen. Die bei der Convertirung geschehene Capitals-Berminderung hat wieder eine verhältnismäßige Zinsen-Berminderung zur Folge.

Die auf Conv. Münze lautenden 5percentigen Capitalien konnten wir bei der Zinsenberechnung als  $4\frac{2}{10}$  percentige betrachten und behandeln. Verhältnismäßig sollten die auf österr. Währung lautenden 4percentige sein; in Wirklichkeit aber sind sie nur  $3\frac{99}{100}$  percentige. Bei den Conv. Münz-Capitalien hatten wir einen 20percentigen Steuerabzug; hier haben wir einen  $20\frac{2}{10}$  percentigen Abzug; und dies gibt, was wir des Folgenden wegen wohl zu beachten bitten, einen Extra-Abzug von  $\frac{2}{10}$  ( $\frac{1}{5}$ ) Kreuzer bei jedem Zinsgulden.

Wie geschieht nun hier die Zinsenberechnung? Wir dürfen nicht besorgen, daß sie wegen der  $3\frac{99}{100}$  Percente, um die wir uns gar nicht kümmern, schwieriger sein

werde, als die Zinsenberechnung bei den Conv. Münz-Capitalien. Bei diesen war ein sehr verschiedener Zinsfuß zu berücksichtigen, während hier nur ein einziger ist. Wir lassen wieder mehrere Berechnungsarten folgen, und beobachten dabei den nämlichen Gang wie im vorhergehenden Abschnitt.

### I. Zinsenberechnung (ö. W.).

Unsere erste Berechnungsart ist wieder die indirecte, und geschieht durch den Abzug der  $20\frac{2}{10}\%$  percentigen Einkommensteuer vom ursprünglichen Zinsenbetrage. Man sucht zuerst die  $20\%$ ige und dann die  $\frac{2}{10}\%$ ige Einkommensteuer. Die erstere ist hier besonders leicht gefunden; man braucht nicht einmal durch 5 zu dividiren, sondern bei den auf österr. Währung lautenden Capitalien besteht die  $20\%$ ige Zinsensteuer aus so vielen Kreuzern, als das Capital Gulden hat, und weiter die  $\frac{2}{10}\%$ ige Steuer aus so vielen Hundertel-Kreuzern, als das Capital Gulden hat. Vom Capital pr. 100 fl. ö. W., welches 5 fl. ursprünglichen Zins gibt, ist also die  $20\%$ ige Steuer 100 kr. und die  $\frac{2}{10}\%$ ige  $\frac{100}{100}$  kr. = 1 kr., zusammen 1 fl. 1 kr., welche, von 5 fl. in Abzug gebracht, die Netto-Zinsen pr. 3 fl. 99 kr. gibt. — Wir stellen also für unsere Berechnungsart folgende ganz kurze Regel auf:

Bringe vom ursprünglichen Interessens betrage so viele ganze und so viele Hundertel-Kreuzer in Abzug, als das zu verzinsende Capital Gulden hat.

#### 1. Beispiel.

Das Capital pr. 63 fl. österr. Währung gibt 3 fl. 15 kr. urspr. Zinsen.  $20\frac{2}{10}\%$  Steuer pr.  $63\frac{63}{100}$  kr. abgezogen — fl.  $63\frac{63}{100}$  kr.;

also Netto-Zinsen pr. 2 fl.  $51\frac{37}{100}$  kr., zahlbar 2 fl. 51 kr.

2. Beispiel.

Das Capital pr. 105 fl. ö. W. gibt urspr. Zinsen 5 fl. 25 kr.  
 $20\frac{2}{10}\%$  Steuer = 1 fl. 5 kr. +  $105/100$  kr. = 1 fl.  $6\frac{5}{100}$  kr. 1 fl.  $6\frac{5}{100}$  kr.;  
also Netto-Zinsen 4 fl.  $18\frac{5}{100}$  kr.,  
zahlbar mit 4 fl.  $18\frac{5}{10}$  kr.

3. Beispiel.

Capital pr. 693 fl. ö. W. gibt urspr. Zinsen 34 fl. 65 kr.  
 $20\frac{2}{10}\%$  Steuer pr. 6 fl. 93 kr. +  $693/100$  = pr. 6 fl.  $99\frac{93}{100}$  kr.  
Netto-Zinsen pr.  $27\frac{657}{100}$  kr.,  
zahlbar mit 27 fl. 65 kr.

Diese Methode verdient wegen ihrer Einfachheit in der Regel den Vorzug vor den übrigen.

II. Zinsenberechnung (ö. W.).

Es kommen nun wieder die beiden Multiplications-Methoden an die Reihe, und zwar zuerst die Multiplication des ursprünglichen Interessen-Betrages.

Für jeden ursprünglichen Zinsgulden bekommt man, wie gesagt wurde, bei Conv. Münz-Capitalien nach 20%igen Steuer-abzug noch 84 Netto-Zinsen. Verhältnismäig sollte man bei den auf österr. Währung lautenden Obligationen nun 80 kr. erhalten. Wegen des  $20\frac{2}{10}$  percentigen Abzuges aber bekommt man bei jedem auf österr. Währung lautenden Capital statt des früheren Zinsguldens nur  $79\frac{8}{10}$  kr. und für jeden früheren Zinskreuzer  $79\frac{8}{1000}$  kr. Netto-Zinsen (statt  $\frac{8}{10}$  kr.).

Wir stellen nun für unsere Berechnungsart wieder folgende Regel auf:

Man multiplicire die Gulden des ursprünglichen Interessenbetrages mit  $79\frac{8}{10}$  kr. ( $79\frac{8}{10}$ ), und die Kreuzer des ursprünglichen Interessenbetrages mit  $79\frac{8}{1000}$  kr.; oder, wenn der ursprüngliche Interessenbetrag aus Gulden und Kreuzern besteht: man multiplicire den in Eine Summe (Kreuzer) vereinigten ursprüng-

lichen Interessenbetrage mit  $\frac{798}{1000}$  kr. Sollen die Zinsen halbjährig berechnet werden, so ist einer der beiden Faktoren zu halbieren. Der halbierte Multiplikator ist  $\frac{399}{10}$ , beziehungsweise  $\frac{399}{1000}$ .

### 1. Beispiel.

Die Obligation pr. 100 fl. ö. W. gibt 5 fl. ursprüngliche Zinsen; also 5 fl.  $\times \frac{798}{10}$  kr. ( $\frac{798}{10}$  kr.) =  $\frac{3990}{10}$  kr. = 3 fl. 99 kr. Netto-Zinsen.

### 2. Beispiel.

Capital pr. 63 fl. ö. W. gibt 3 fl. 15 kr. ursprüngliche Zinsen.

Wie viel betragen die halbjährigen Netto-Zinsen?

Netto-Zinsen = 315 kr.  $\times \frac{399}{1000}$  kr. = 1.25.685 = 1 fl.  $25\frac{685}{1000}$  kr.,  
zahlbar mit 1 fl.  $25\frac{5}{10}$  kr.

Wegen der Multiplication mit mehrzifferigen Zahlen empfiehlt sich diese Methode sehr wenig; desto besser die nachfolgende.

### III. Zinsenberechnung (ö. W.).

Wir suchen nun die Netto-Zinsen wieder durch Multiplication des Capitals.

Ein Capital von 100 fl. ö. W. gibt 3 fl. 99 kr. Netto-Zinsen;

also 1 Gulden Capital gibt — fl.  $\frac{399}{100}$  kr. ( $\frac{399}{100}$  kr.) und 1 Kreuzer " " — fl.  $\frac{399}{10000}$  kr.

Um die Netto-Zinsen zu finden, sollte also das Capital mit dem auf 1 fl. Capital entfallenden Zinsenbetrag mit  $\frac{399}{100}$  kr. multipliziert werden. So wären die ganzjährigen Netto-Zinsen von den obigen

63 fl. Capital = 63 fl.  $\times \frac{399}{100}$  kr. =  $\frac{25137}{100}$  kr. =  
2 fl.  $51\frac{37}{100}$  kr., zahlbar mit 2 fl. 51 kr.

Aber auch durch diese Multiplications-Methode wäre noch nicht viel gewonnen. Man kann sie vereinfachen, wenn man den Multiplikator um  $\frac{1}{100}$  kr., also auf  $\frac{400}{100}$  kr. oder auf 4 kr. erhöht. Man bekommt dadurch eine 4percentige Capitals-Verzinsung oder eine 5percentige mit 20% Steuerabzug.

Wegen dieser Erhöhung des Multiplicators sind aber vom erhaltenen Producte wieder so viele Hundertel-Kreuzer abzuziehen, als das Capital Gulden hat.

Es gibt also die Regel:

Multiplicire das Capital mit 4 kr. (bei halbjähriger Verzinsung mit 2 kr.), und ziehe vom Producte so viele Hundertel-Kreuzer ab, als das Capital (bei halbjähriger Verzinsung das halbierte Capital) Gulden hat.

#### 1. Beispiel.

Wie viel betragen die Netto-Zinsen vom Capital pr. 275 fl. ö. W.?

$$275 \text{ fl.} \times 4 \text{ kr.} = 4\% \text{ Zinsen pr. } 11 \text{ fl.} \quad \text{fr.}$$

$$- \frac{275}{100} \text{ kr. } (2\frac{75}{100} \text{ kr.}) \quad " \quad \frac{2\frac{75}{100}}{100} "$$

wirkliche Netto-Zinsen  $\underline{10 \text{ fl. } 97\frac{25}{100} \text{ kr.}}$

halbjährig:  $275 \text{ fl.} \times 2 = 4\% \text{ Zinsen pr. } 5 \text{ fl. } 50 \text{ kr.}$

$$- \frac{137}{100} \text{ kr. } (1\frac{37}{100} \text{ kr.}) \quad " \quad \frac{1\frac{37}{100}}{100} "$$

wirkliche Netto-Zinsen  $\underline{5 \text{ fl. } 48\frac{63}{100} \text{ kr.}},$   
zahlbar mit 5 fl.  $48\frac{5}{10} \text{ kr.}$

Diese Methode hat vor der I. Berechnungsart, obwohl sie etwas umständlicher ist, das voraus, daß sie in allen Fällen angewendet werden kann, weil man dabei den ursprünglichen Interessenbetrag nicht zu wissen braucht.

#### IV. Zinsenberechnung (ö. W.).

Wir wollen diese Berechnungsart nur erwähnen, aber nicht empfehlen. Sie geschieht, wie bei den Conv. Münz-Capitalien durch die Regeldetri oder Proportion.

$$\begin{array}{rcl} \text{Capital} & \text{Zinsen} & \text{Capital} \quad \text{Zinsen} \\ 100 \text{ fl.} : 3 \text{ fl. } 99 \text{ kr.} & = & 275 \text{ fl.} : x \end{array}$$

Schon der bloße Ansatz genügt, um uns für diese Rechnungs-Methode höflichst zu bedanken.

#### V. Zinsenberechnung (ö. W.).

Es folgt nun die letzte und wohl bei den Meisten beliebteste Berechnungs-Methode mittelst Hilfs-tabelle.

Für die auf österr. Währung lautenden Capitalien genügt eine einzige und zwar ganz kurze Hilfstabelle. Wir verweisen auf unsere Interessen-Tabelle VII, nach der wir die Netto-Zinsen für 95 fl. ö. W. Capital zusammenstellen.

90 fl. Capital geben 3 fl.  $59\frac{10}{100}$  fr. Netto-Zinsen

5 fl. " "  $\underline{\text{fl. } 19\frac{95}{100} \text{ fr.}}$  "

zusammen 3 fl.  $79\frac{5}{100}$  fr., zahlbar mit 3 fl. 79 fr.

Diejenigen, welche viele Berechnungen vorzunehmen haben, würden gut thun, diese Interessen-Tabelle, wenigstens für die Gulden zu vervollständigen, und die Interessenbeträge von 1 bis 100 fl. in ununterbrochener Reihe aufzuführen, um die Netto-Zinsen vieler Capitalien, wie von 95 fl. auf Einen Blick zu übersehen, und eine Zusammenstellung überflüssig zu machen.

Die kleine Mühe für die Verfassung einer vollständigen Tabelle würde durch schnelleres Auffinden der Interessenbeträge reichlich belohnt.

Wir haben noch eine Hilfstabelle, die Verzinsungs-Tabelle VIII beigefügt, welche aber für heuer ganz überflüssig und unbrauchbar ist, und daher mit der vorhergehenden ja nicht verwechselt werden wolle. In dieser Verzinsungs-Tabelle sind die, erst für die neuen, formell convertirten, oder bezüglich des Capitalsbetrages rectificirten Obligationen geltenden 5%igen Interessen nach 16%igem Steuerabzuge für Gulden- und Kreuzer-Capitalien zusammengestellt. Diese Tabelle dürfte im nächsten Jahre, besonders zur Zinsenberechnung bei den Stiftungs-Capitalien, gute Dienste leisten; für heuer ist sie jedoch ganz außer Acht zu lassen.

Anmerkung. Bezuglich der (bei Kraußlich in Urfaßr) gedruckten Haltmayer'schen Tabellen bemerken wir hier noch, daß sie in Betreff der Gulden-Capitalien ganz richtig, und auch sonst ganz zweckmäßig eingerichtet sind, indem neben dem Capital gleich der Convertirungswert und Netto-Zinsenbetrag zu finden ist. Nur die Convertirungswerte und Netto-Zinsenbeträge der Kreuzer-Capitalien sind, wie schon früher bemerkt wurde, durchgehends unrichtig, weil auf

einer falschen Basis konstruiert, weshalb von ihrem unbedingten Gebrauche gewarnt werden muß, damit durch dieselben Niemand irre geführt werde, wie dies dem Verfasser dieses Aufsatzes anfänglich begegnet ist.

### Anhang.

Wie bei den Conv. Münz-Capitalien, erübrigts hier noch zu erwähnen:

1. Wie geschieht die Zinsenberechnung bei den nach §. 3 des Unifications-Gesetzes von 100 fl. Capital auf 102 fl. 50 fr., 110 fl. und 115 fl. erhöhten Obligationen?

Da auch diese Staatspapiere nur mit denselben fixen Capitalsbeträgen vorkommen, so findet man ihre Verzinsungs-Coupons in den Kalendern angegeben, wie folgt:

a) Beim Anlehen vom Jahre 1866 convertirt auf 102 fl. 50 fr. ö. W. ½-jähr. Coupons pr. 2 fl. 50 fr. ö. W. gilt 2 fl. 15 (¼) fr. ö. W. Bankn.  
" 25 " — " " " 21 " 52 ½ " " " "

b) Vom Silber-Anlehen vom Jahre 1864 convertirt auf 110 fl. ö. W. gilt der Coupon pr. 25 fl. ö. W. in Silber 23 fl. 10 fr. ö. W.

c) Vom Silber-Anlehen 1865 convertirt auf 115 fl., welches in Frankreich aufgenommen wurde. Der Coupon zu 12 Francs 20 Centimes oder 5 fl. ö. W. gilt 4 fl. 83 fr. ö. W. in klingender Münze. Der Coupon zu 22 Francs 50 Centimen oder 25 fl. ö. W. gilt 24 fl. 15 fr. ö. W. in klingender Münze.

2. Wie geschieht die Zinsenberechnung bei den laut §. 2 des Unifications-Gesetzes von der Convertirung ausgenommenen Lotto-Anlehen vom Jahre 1860 (pro 1864 wird nicht verzinst) und Steuer-Anlehen vom Jahre 1864?

Antwort: Ganz so wie bei den auf Conv. Münze (nicht österr. Währung) lautenden Capitalien, indem man nämlich vom ursprünglichen Interessenbetrage die 20 percentige Einkommensteuer in Abzug bringt. Z. B.:

Lotto-Anlehen vom Jahre 1860 oder Steuer-Anlehen vom Jahre 1864 pr. 100 fl. österr. Währung-Capital gibt Netto-Zins: 5 fl. (urspr.) — 1 fl. (20percentige Steuer) = 4 fl. ö. W.

Die zur Convertirung bestimmte Obligation pr. 100 fl. ö. W. gibt bloß 3 fl. 99 kr. — Diese Differenz um 1 Zinskreuzer erklärt sich durch die bei der Convertirung stattfindende Verkürzung des Capitals um  $\frac{5}{21}$  fl.

### Zusammenstellung

der Regeln zur Berechnung aller Netto-Zinsen.

Die zur Berechnung der Netto-Zinsen im Verlaufe der Abhandlung aufgestellten Regeln werden hier, behufs einer leichteren Übersicht, für den praktischen Gebrauch in Kürze zusammengestellt:

I. Berechnungsart der Netto-Zinsen geschieht durch Abzug der 20percentigen (20%, 10 und 7 Percent) Einkommensteuer vom ursprünglichen, auf österr. Währung lautenden Interessenbetrag.

- a) Bei den auf Conv. Münze lautenden Capitalien findet man die 20percentige Einkommensteuer, wenn man die ursprünglichen Interessen (österr. Währ.) durch 5 dividirt;
- b) bei den auf österr. Währung lautenden Capitalien findet man die 20percentige Steuer schon im Capitalsbetrage ausgedrückt. Zur Berechnung der Netto-Zinsen müssen vom ursprünglichen Interessenbetrage so viele ganze und so viele Hundertel-Kreuzer (zusammen die 20%o percentige Steuer) abgezogen werden, als das Capital Gulden hat.

II. Zinsenberechnung geschieht durch Multiplikation des ursprünglichen Interessenbetrages.

- a) Bei Conv. Münz-Capitalien werden die ursprünglichen, aber auf Conv. Münze lautenden Zinsgulden mit 84 kr., und die ursprünglichen Zinskreuzer mit  $1\frac{1}{10}$  kr. ( $1\frac{1}{10}$  kr.) multiplicirt.

b) bei den auf österr. Währung lautenden Capitalien geschieht die Multiplication der ursprünglichen Zinsgulden und Zinskreuzer unter Einem mit  $\frac{798}{1000}$  kr., und sind Zinsgulden allein da, mit  $79\frac{8}{10}$  kr.

III. Zinsenberechnung geschieht durch Multiplication des Capitals.

a) Bei Conv. Münz-Capitalien sind die Gulden und Kreuzer des Capitals unter Rücksicht auf den jedesmaligen Zinsfuß mit dem für einen Gulden (oder Kreuzer) entfallenden (aus Hilfstabellen I oder VI ersichtlichen) Netto-Zinsenbetrage zu multipliciren, und zwar entweder gesondert, oder nach geschehener Umwandlung der Conv. Münz-Kreuzer in Decimalen, die dem Gulden-Capital angehängt werden. (Tabelle VI.)

b) Bei Capitalien in österr. Währung wird das aus Gulden und Kreuzern zusammengesetzte Capital mit 4 kr. multiplizirt, und vom erhaltenen Produkte so viele Hundertel-Kreuzer abgezogen, als das Capital Gulden hat.

IV. Zinsenberechnung geschieht durch die Regel-detri, ist aber für die Praxis nicht zu empfehlen.

V. Zinsenberechnung geschieht mit Hilfe der Interessen-Tabellen, wobei für die Conv. Münz-Capitalien die Tabelle IV. den Vorzug verdient, wenn anders der ursprüngliche Interessenbetrag in österr. Währung schon bekannt ist.

Bezüglich der durch die Convertirung erhöhten und von der Convertirung ausgenommenen Staatspapiere ist das zu berücksichtigen, was im betreffenden Anhang (S. 550 und 560) darüber gesagt worden ist.

Zum Abschied von der etwas weitläufigen Zinsenberechnungs-Frage erlauben wir uns noch die Bemerkung beizufügen, daß es besonders für diejenigen, welche weniger Praxis in der Rechnungsführung haben, gut sein dürfte, die verschiedenen aufgestellten Beispiele Uebungs halber selbst nachzurechnen, weil dadurch überhaupt ein klareres Verständniß des Unifications-

und Couponsteuer-Gesetzes gewonnen, und die Anwendung der Regeln bei der Verfassung der Kirchenrechnungen sehr erleichtert wird.

### III. Hauptfrage.

Welche Aenderungen bringt das Unifications- und Couponssteuer-Gesetz in den Kirchenrechnungen hervor?

Es werden hauptsächlich vier wesentliche Aenderungen stattfinden müssen, und zwar in Bezug auf die Capitalien, Zinsen, Einkommensteuer und Perceptions-Gebühren bei Stiftungen.

Wir wollen diese Aenderungen der Reihe nach etwas eingehender besprechen.

1. In Betreff der Capitalien, beziehungsweise der zur Convertirung bestimmten Staatschuld-Verschreibungen ist das Nöthigste schon am Schlusse der Convertirungs-Frage gesagt worden, als von den Vorteilen die Rede war, welche die Convertirung zur Folge hat. (S. 517.) — Wir wiederholen hier nur, daß in der heurigen, respektive pro 1868 zu legenden Kirchenrechnung im Capitalienstande in Betreff der zur Convertirung bestimmten Obligationen keine Aenderung vorzunehmen ist. Sie sind alle mit der nämlichen Währung, dem nämlichen Zinsfuße und Capitalsbetrage wie im Vorjahr aufzuführen, so lange, bis man die neuen Obligationen an ihre Stelle setzen kann, was hoffentlich in der Rechnung pro 1869 der Fall sein wird. — Die Empfangsschreibung dieser neuen, wie die Austragung der alten Staatschuld-Verschreibungen, geschieht dann in der nämlichen Weise, wie bisher die Herausgabe und Einstellung der Verlosungs-Obligationen geschehen ist. — Unter welchen besonderen Normen und Modalitäten der wirkliche Austausch der Staatspapiere vor sich gehen wird, dürfte durch dießbezügliche Instructionen in Bälde bekannt gegeben werden.

2. Anders, als mit den Capitalien, verhält es sich mit den Obligations-Zinsen. — Wegen der großen und zeitraubenden Schwierigkeiten, mit denen sonst die Rechnungsleger und insbesondere die Revisoren bei Berechnung der verschiedenen 7, 10, 20 und 20½ percentigen Einkommensteuer zu kämpfen haben würden, wäre es nach unserer Ansicht zweckmäßig, die Obligations-Zinsen schon heuer mit jenem Betrage in die Rechnung zu stellen, welcher dafür nach geschehenem Steuerabzuge wirklich ausbezahlt worden ist.

Wegen der verschiedenen Einkommensteuer würden dann heuer die meisten Obligations-Zinsen mit einem zweifachen Geldbetrage, einem andern für das erste, und einem andern für das zweite halbe Jahr in der Rechnung auff scheinen müssen. Nur für die vom 1. Jänner 1868 bis 1. Jänner 1869 verzinslichen ginge es unter Einem Betrage, weil für beide Semester der gleiche Steuerabzug stattfindet. — Wir setzen ein diesbezügliches Formular e bei:

Capit al	Freieigenes Capital	Schuldig- keit		Abstättung		Zins %	Temp. fr.
		fl.	fr.	fl.	fr.		
In Conv. Münze zu 5 Prozent.							
200	Grundentl. Obl. v. 1. Okt. 1855 Nr. 864	4	88	9	60 <sup>5/.</sup>	7	
	Zins v. 1. Oktob. 1867 bis 1. Apr. 1868	4	72 <sup>5/.</sup>			10	
400	Nat. Ans. vom 1. Jänn. 1854 Nr. 8270						
	Zins vom 1. Jänner 1868 bis 1. Jänner 1869 Silber . . .	16	80	16	80	20	
	Zu 2½ Percent.						
400	Staatssch. B. v. 1. Dez. 1834 Nr. 20344	4	88	9	8	7	7
	Zins v. 1. Dez. 1867 bis 1. Juni 1868	4	20			20	
	Zins v. 1. Juni 1868 bis 1. Dez. 1868						
In österr. Währung zu 5 Prozent.							
210	Staatsch. B. v. 1. Aug. 1864 Nr. 16056	4	88	9	6 <sup>5/.</sup>	7	(?)
	Zins v. 1. Aug. 1867 bis 1. Febr. 1868	4	18 <sup>5/.</sup>			20	
	Zins v. 1. Febr. 1868 bis 1. Aug. 1868						
	Summe	44	55	44	55		

Wir bemerken hier, daß die Interessen von drei Obligationen im ersten halben Jahre ganz gleich, im zweiten aber verschieden sind und daher besonders angesetzt werden sollen, wenn keine Verwirrung entstehen, und insbesondere die Revision nicht sehr erschwert werden soll.

Anmerkung. Nebenbei wird noch erwähnt, daß es gut ist, die Beiträge in die ersten Rechnungs-Kolonnen einzeln einzustellen, dann das Zusammengehörige einzuflammern, und den Gesamtbetrag summarisch in die Abstättungs-Kolonne zu übertragen wie im vorhergehenden Formular. Es wird dadurch nicht nur die wünschenswerthe Uebersicht erleichtert, sondern auch ein etwaiger Summirungs-Fehler schnell entdeckt, wodurch dann bei der schließlichen Rechnungs-Bilanz und Gutmachung mancher Verdruss und mühsame Revision erspart wird.

Um die richtigen Netto-Zinsen auf Empfang stellen zu können, muß selbstverständlich von den ursprünglichen Interessen die betreffende Einkommensteuer richtig abgezogen werden. Wie viele Percent jedesmal abzuziehen sind, und wie die Berechnung geschieht, ist zur Genüge im Vorausgehenden gesagt worden. Wir glauben übrigens, daß die wenigsten Vermögens-Verwaltungen in die Nothwendigkeit versetzt sein werden, die verschiedene Einkommensteuer erst berechnen und abziehen zu müssen. Sie dürfen ja nur die bei der Zinsen-Erhebung an's Zahlamt geschickte, und von da retournirte Consignation (respective Zahlungsbögen) zur Hand nehmen, und die darin für jede Obligation verzeichneten Netto-Zinsen in die Kirchenrechnung übertragen. — Schon dieses großen Vortheiles wegen möge man es daher ja nicht übersehen, bei der jedesmaligen Zinsen-Erhebung den Interessen-Quittungen (wie es wegen vorkommender Irrungen räthlich ist), auch zwei Consignationen, eine für das Zahlamt die andere zur Retournirung, beziehungsweise zum eigenen Gebrauche beizuschließen.

3. Welche Veränderung in der Kirchenrechnung bezüglich der Einkommensteuer noch vorzunehmen ist, wird jedem Rechnungsleger selbst schon beigefallen sein.

Wenn nämlich von heuer an nur mehr die Netto-Zinsen der Obligationen auf Empfang gesetzt werden, so hat künftig hin die betreffende Einkommensteuer in der Rubrik: „Steuern und Gaben“ ganz wegzufallen.

4. Eine andere, sehr wesentliche Veränderung wird endlich durch unser Unifications-Gesetz noch bei den Stiftungen und deren Perceptions - Gebühren hervorgerufen. Da durch die Convertirung das Bedeckungs-Capital vermindert, die bisherige Einkommensteuer aber erhöht wird, so würden die Kirchen, wenn sie die 20 percentige Einkommensteuer allein bezahlen müßten, bei vielen Stiftungen nicht nur kein Bene, sondern vielmehr einen Schaden haben, indem der stiftbrieflich den Kirchen zugewiesene Betrag oft nicht ausreicht, die Steuerlast zu bestreiten, um wie viel weniger andere Auslagen, für Beleuchtung, Paramente u. d. gl. zu decken. Es ist also billig und nothwendig, daß die Percipienten einen Theil dieser Last tragen, wie dies ohnehin schon wenigstens in den neueren Stiftbriefen durch die Worte ausgedrückt ist: „Jede Zinseuveränderung hat alle Percipienten nach Verhältniß ihrer Bezüge zu treffen.“

Dass diese Veränderung wieder eine großartige Rechnerei und Schreiberei verursachen wird, ist selbstverständlich. In den versloffenen Jahren müßten neue Stiftungs-Ausweise verfaßt und mit der Kirchenrechnung eingesendet werden. Diese neuen Stiftungs-Ausweise sind nun in Folge unseres Convertirungsgesetzes nach so kurzer Zeit bereits wieder altersgrau geworden, müssen corrigirt und durch andere in duplo verfaßte Ausweise ersetzt werden. — Ecce nova facio omnia! spricht die neue Aera. — In den vorjährigen Stiftungs-Ausweisen wurden die Perceptionsgebühren wegen geschehener Verlosung der alten Obligationen größtentheils auf die ursprünglichen Bezüge erhöht; in den neuen Ausweisen müssen diese Bezüge wegen des Krebsganges der Bedeckungs-Capitalien wieder vermindert werden.

Nach welchem Maßstabe diese Herabsetzung der Stiftungsbezüge zu geschehen hat, ob jeder Theil die Hälfte der Last, also eine 10percentige Einkommensteuer tragen wird, oder, was am wahrscheinlichsten ist, ob die Repartition der ganzen 20percentigen Steuer „nach Verhältniß der bisherigen, stiftbriefmäßigen Bezüge“ geschieht, das alles kann der Verfasser dieses Aufsatzes dermalen nicht angeben. Dem Vernehmen nach wird nächstens eine diesbezügliche Verordnung und Instruction in den Diözesanblättern erscheinen.

Die Form der Repartition, oder die Art und Weise, wie die Umrechnung der Stiftungsbezüge zu geschehen hat, bleibt übrigens gleich, ob die Percipienten auch eine höhere oder geringere Steuerlast zu tragen haben, und kann daher durch ein Beispiel gezeigt werden. Wir nehmen an, daß die 20percentige Einkommensteuer unter alle Percipienten „nach Verhältniß ihrer Bezüge“ zu repartiren käme.

Eine Messstiftung hat ein 5percentiges Bedeckungs-Capital pr. 60 fl. C. M., welches bisher alljährig 3 fl. 15 kr. ö. W. Interessen trug. In Folge des Unifications-Gesetzes vermindert sich das Capital auf 60 fl. öst. Währ. und die Interessen auf 2 fl. 52 kr.; es tritt also für alle Percipienten ein gemeinschaftlicher Verlust pr. 63 kr. ö. W. ein.

Wir setzen zuerst die alten Stiftungsbezüge her und, der besseren Uebersicht wegen, gleich nebenbei die neuen.

Percipienten	Alte Bezüge		Verlust		Neue Bezüge	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Pfarrer	1	25	—	25	1	—
Mesner	—	30	—	6	—	24
Ministranten	—	9	—	1 $\frac{4}{5}$	—	7 $\frac{1}{5}$
Kirche	1	51	—	30 $\frac{1}{5}$	1	20 $\frac{4}{5}$
Summe	3	15	—	63	2	52

Wir finden diese Resultate durch den Ansatz folgender Proportionen:

Alte Zinsen	Neue Zinsen	Alter Bezug Neuer Bezug
3 fl. 15 fr.	: 2 fl. 52 fr.	= 1 fl. 25 fr. : x
Abgekürzt = 5 : 4 =	1 fl. 25 fr. : x; Pfarrer	= 1 fl. — fr.
	= — 30 fr. : x; Meßner	= — fl. 24 fr.
	= — 9 fr. : x; Ministranten	= — fl. 7 $\frac{1}{5}$ fr.
	= 1 fl. 51 fr. : x; Kirche	= 1 fl. 20 $\frac{4}{5}$ fr.

Bruchtheile, welche minder sind als  $\frac{1}{2}$  kr., z. B. der Ministranten-Bezug pr.  $\frac{1}{5}$  kr., könnten der Kirche zufallen, welche sodann nach unserem Beispiele 1 fl. 21 kr. erhielte.

Dasselbe Resultat findet man durch Anwendung der so genannten Gesellschaftsrechnung, durch welche man aber in der Regel etwas langsamer zum Ziele kommt. Da der Gesamtverlust der Percipienten 63 kr. beträgt, so hätte der Ansatz der Proportion folgender Maßen zu lauten:

Gesamtbezug	Gesamtverlust	Pf. Bezug	Verlust
3 fl. 15 fr.	: 63 fr.	= 1 fl. 25 : x	
Abgekürzt = 5 : 1 =	1 fl. 25 fr. : x; Verlust des Pfarrers =		
	$\frac{125}{5}$ fr. = 25 fr.;		

also: 1 fl. 25 fr. — 25 = neuer Bezug pr. 1 fl. ö. W.

In gleicher Weise bei den übrigen Percipienten, deren Verluste und neue Bezüge wir oben zusammengestellt haben.

Daß die Berechnung der neuen Perceptions-Gebühren bei vielen andern Stiftungen etwas mehr in die Brüche gehen wird, als beim gewählten Beispiele, ist klar.

Wir wollen jedoch diese Stiftungs-Perceptions-Gebühren-Angelegenheit nicht mehr weitläufiger ausführen, um den verehrten Herren Rechnungslegern den zur Netto-Zinsenberechnung nothwendigen, guten Humor nicht zu nehmen, und fürchten ohnehin, sie möchten denselben durch die vorausgegangene Befprechung des neuen Finanzgesetzes schon ein wenig verloren haben. —

Ueber die Mühe und Arbeit, welche die Durchführung dieses Gesetzes in den verschiedenen Stiftungskörpern und Rechnungen veranlaßt, werden sich übrigens viele Vermögens-Ber-

waltungen wohl weniger beklagen, als sie die empfindlichen Verluste bedauern, von denen ihre ohnehin nicht reich dotirten Kirchenfonde getroffen wurden. Und doch dürfen wir mit unserem Gesetze noch zufrieden sein; denn wäre es nach dem Wunsche und Willen des Herrn Skene und Consorten gegangen — und es fehlte nicht viel, daß ihr Antrag im Reichstage zu Wien die Majorität erhalten hätte — so würden wir statt einer 20 percentigen eine um 5 Percent vermehrte und verbesserte Auflage des Couponsteuer-Gesetzes bekommen haben. Daß den Staatsgläubigern die zugedachten 25 erspart wurden und die Einkommensteuer bloß auf 20 (resp. 16) Percent angehobt wurde, ist dem Widerstande des Ministeriums zu verdanken, welches diese Frage zu einer Kabinetsfrage zuspitzte und dadurch den Sieg davon trug.

Ob übrigens unser jetziges Unifications- und Couponsteuer-Gesetz nicht in Folge eines ordentlichen oder außerordentlichen Deficits, das in unserer neuen Ära manchmal zu decken ist, später wieder für verbesserungsbedürftig erachtet und einer Revision und Renovation unterzogen wird, wissen wir nicht, und wird die Zukunft lehren. Wir sagen indessen: Sufficit! und wünschen zum Abschied allen wohllöblichen Vermögens-Verwaltungen und verehrten Herren Rechnungslegern zu ihren Arbeiten und Schreibereien guten Appetit!

Die Hilfsstabellen folgen am Schlusse des Heftes.

R. Kurzwelhart.

### Kirchliche Beiläufe.

#### III.

„Ceterum vero censeo, concordatum esse delendum.“ Das war die Parole der liberalen Welt in Oesterreich vor dem 25. Mai, und das ist sie auch nicht weniger nach demselben; doch die Taktik der liberalen Fortschrittmänner ist hiebei eine wesentlich andere.